



---

**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE  
VERWALTUNG UND FINANZEN**

---

**LUDWIGSBURG**

---

Rechtswissenschaftlicher Schwerpunkt mit dem Wahlpflichtfach:

» Führen in Kommunen «

» Wasser - die wertvollste Ressource der Natur «

Möglichkeiten der Nutzungsregulierung durch kommunalrechtlichen  
Zwang am Beispiel des kommunalen Wasser- und Abwasserzweck-  
verbandes Meininger Umland (KWA)

# **DIPLOMARBEIT**

zur Erlangung des Hochschulgrades

**Diplom-Verwaltungswirt (FH)**

im Studienjahr 2008/2009

vorgelegt von

Maik Werner

Erstgutachter: Prof. Dr. Peter-P. Alber

Zweitgutachter: BM a. D. Adalbert Bangha

Die erhöhte Seitenzahl von 69 Seiten wurde mit Professor Dr. Alber zuvor abgestimmt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>VIII</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>IX</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>X</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Zusammengehörigkeit von Leben und Wasser .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Arten des Wassers .....</b>	<b>4</b>
3.1 Grundwasser.....	4
3.2 Trinkwasser.....	6
3.3 Abwasser .....	11
<b>4 Schutz der Gewässer .....</b>	<b>13</b>
4.1 Gesetzliche Regelungen .....	13
4.1.1 EG-Wasserrahmenrichtlinie .....	14
4.1.2 Wasserhaushaltsgesetz.....	19
4.1.3 Wassergesetz Freistaat Thüringen .....	21
4.2 Maßnahmen zur Vorsorge .....	28
<b>5 Kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang .....</b>	<b>30</b>
5.1 Leitgedanke .....	30
5.2 Geltungsbereich.....	34
5.3 Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs .....	35
5.3.1 Allgemeine Voraussetzungen .....	36
5.3.2 Einrichtungen der Volksgesundheit.....	37
5.3.3 Öffentliches Bedürfnis.....	40
5.3.4 Einführung durch Satzung.....	43
5.4 Duldungspflichten des Adressaten.....	47

---

<b>6</b>	<b>Grenzen des Zwangs .....</b>	<b>49</b>
6.1	Art. 14 GG „Gewährleistung des Eigentums“ .....	49
6.2	Art. 12 GG „Freiheit der Berufswahl und -ausübung“ .....	53
6.3	Art. 2 Abs. 1 GG „Allgemeine Handlungsfreiheit“ .....	56
<b>7</b>	<b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang .....</b>	<b>60</b>
7.1	Allgemeine Ausnahmen .....	61
7.2	Konkrete Beschränkungen .....	62
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick .....</b>	<b>66</b>
	<b>Anlagen .....</b>	<b>XI</b>
	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>XLIII</b>
	verwendete Literatur.....	XLIII
	verwendete Rechtsquellen .....	L
	<b>Erklärung nach § 36 III APrOVw gD .....</b>	<b>LV</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O	am angegebenen Ort
ABI	Amtsblatt
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BayObIG	Bayerisches Oberlandesgericht
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BM a. D.	Bürgermeister außer Dienst
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BWGZ	Baden-Württembergische Gemeindezeitschrift
BWVBl	Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
BWVPr	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ders.	derselbe

---

DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
EG	Europäische Gemeinschaft
EKBW	Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht in Baden-Württemberg
ESVGH	Entscheidungen der Hessischen und des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs
EU	Europäische Union
GBI	Gesetzblatt
GK-BW	Die Gemeindekasse Baden-Württemberg (Zeitschrift)
grds.	grundsätzlich
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Hrsg.	Herausgeber
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
insb.	Insbesondere
JA	Juristische Arbeitsblätter
JuS	Juristische Schulung
KG	Kommanditgesellschaft
KommJur	Kommunaljurist (Zeitschrift)
KStZ	Kommunale Steuerzeitschrift
KWA	Kommunaler Wasser- und Abwasserzweckverband
LK SM-MGN	Landkreis Schmalkalden/Meiningen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht

---

NJW	Neue juristische Woche (Zeitschrift)
NS	Niedersachsen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungsreport
NW	Nordrhein-Westfalen
o. Ä.	Oder Ähnliches
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts
Rdnr.	Randnummer
Rhl. Pf	Rheinland-Pfalz
StGH-BW	Staatsgerichtshof Baden-Württemberg
StrG	Straßengesetz
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
UM	Umweltministerium
UPR	Umwelt- und Pflanzenrecht (Zeitschrift)
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGHE	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs
WG N-W	Wassergesetz Nordrhein-Westfalen
WVA	Wasserversorgungsanlage
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Übersicht über das Verbandsgebiet des KWA .....	2
Abbildung 2:	Wasserabgabe für das Bundesland Baden- Württemberg .....	12
Abbildung 3:	Thüringer Einzugsgebiete an den Flussgebietseinheiten .....	22
Abbildung 4:	Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2004 für Fließgewässer und das Grundwasser in Thüringen .....	23



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Wasserversorgungsanlagen in Deutschland.....	9
Tabelle 2:	Die für den Vollzug der Trinkwasserverordnung zuständigen Obersten Landesbehörden der Bundesländer Baden-Württemberg und Thüringen.....	10
Tabelle 3:	Zusammenstellung der Strukturgüteklasse, des Grades der Beeinträchtigung, der Indexspanne und der Farbgebung in der Kartendarstellung (vgl. LAWA 2000, S. 8 und Anhang 2, S. 16).....	16

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Musterbescheid über die Befreiung vom Benutzungszwang bei der öffentlichen Wasserversorgung .....	XII
Anlage 2:	Verbandssatzung vom 20.10.2003, zuletzt geändert am 05.01.2005 des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA) ..	XVI
Anlage 3:	Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA) (Wasserbenutzungssatzung -WBS-) vom 28.01.2004 .....	XXVI

## 1 Einleitung

Das Studium zum Diplom-Verwaltungswirt, in dessen Rahmen auch diese Diplomarbeit angefertigt wurde, sieht sowohl im ersten als auch im sechsten Semester einen praktischen Teil vor. Dieser dient dazu, die an der Hochschule erlangten theoretischen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und zu verfestigen. Im zweiten Praxisabschnitt absolvierte der Autor von Juni bis August 2008 ein Praktikum bei dem kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband (KWA) Meininger Umland mit Sitz in Meiningen. Diese ist eine Stadt mit ca. 21.000 Einwohnern des Landkreises Schmalkalden-Meiningen im südlichen Thüringen.

Im Jahre 2003 haben sich 42 Südthüringer Gemeinden, welche hier aufgrund der hohen Anzahl nicht im einzelnen erwähnt werden sollen, entschieden, die Wasserver- und Abwasserentsorgung als ihre kommunale Pflichtaufgabe dem dafür neugebildeten Zweckverband zu übertragen.

Somit hat man die Möglichkeit aus § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Freistaates Thüringen für sich genutzt. Diesem Verband gehören im Bereich der Wasserversorgung 42 Mitgliedsgemeinden und im Bereich der Abwasserentsorgung 33 Mitgliedsgemeinden an (vgl. § 2 Verbandssatzung des KWA). Der KWA Meininger Umland versorgt ca. 33.100 Einwohner sowie Industrie und Gewerbe mit Trinkwasser und entsorgt Abwasser von ca. 30.600 Einwohnern sowie Industrie und Gewerbe.

Die Geschäftsleitung des Zweckverbandes hat mich im Rahmen dieses Praktikums beauftragt, eine Übersicht über das kommunalrechtliche Instrument des Anschluss- und Benutzungszwangs zu erstellen und mögliche Lösungen für die bereits vorliegenden Fälle aufzuzeigen. In einem Gespräch mit Prof. Dr. Alber über die Inhalte meines geleisteten Praktikums ergab sich die Überlegung, dieses Thema in einer Diplomarbeit wissenschaftlich aufzuarbeiten.

Da es sich hierbei um einen rein juristischen Problemkomplex handelt, beschränkt sich die Ausarbeitung auf die Auswertung von Literatur, vor sowie entsprechender Entscheidungen durch die Gerichte.

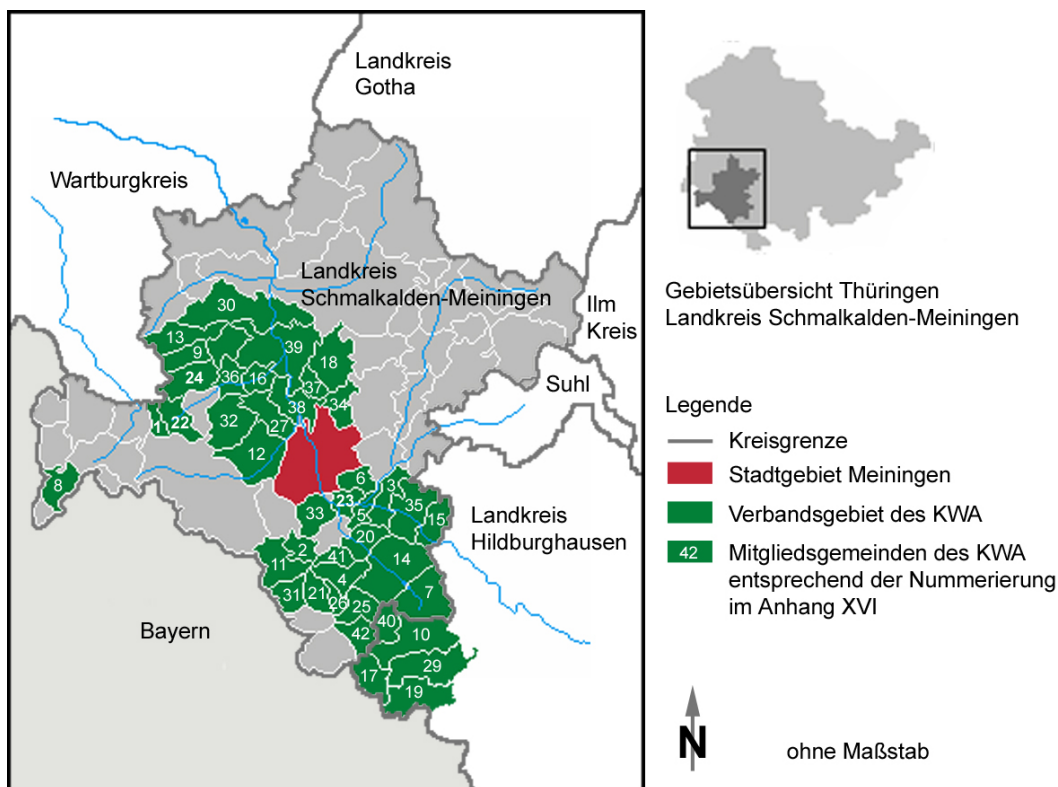


Abbildung 1: Übersicht über das Verbandsgebiet des KWA<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Geograv 2007, Meiningen\_in\_SM.png verändert.

## 2 Zusammengehörigkeit von Leben und Wasser

Die Erde ist derzeit der einzige von allen bekannten Himmelskörpern, auf dem ein Leben durch den Menschen möglich ist. Knapp drei Viertel (71 %) der Erdoberfläche sind von Wasser bedeckt, deshalb wird die Erde auch als der blaue Planet bezeichnet. Der größte Anteil ist jedoch das Salzwasser der Meere und Ozeane, nur etwa 3,5 % der gesamten Wasservorkommen stehen als Süßwasser zur Verfügung. Davon sind jedoch mehr als die Hälfte in für den Menschen nicht nutzbarer Form als Eis an den Polkappen oder in Gletschern gebunden. Wasser kommt als Element über, auf und unter der Erdoberfläche vor. Dadurch werden Oberflächen-gewässer des Festlandes, wie Seen, Flüsse und Bäche und die Meere gefüllt. Als Boden-, Grund- oder Tiefenwasser durchsetzt es den Erdkörper und als Wolkenwasser die Lufthülle der Erde. Es ist jedoch nur ein sehr geringer Anteil für den Menschen als Trinkwasser nutzbar. Die Wechselbeziehungen von Meer, Atmosphäre und Land stellen einen Kreislauf dar<sup>2</sup>.

Aus diesem Grund ist das Wasser auf der Erde in ständiger Bewegung. Es wird weder verbraucht, noch kommt neues Wasser hinzu. Es ist an vielen chemischen, biologischen und physikalischen Prozessen des Systems Erde beteiligt. So spielte es z. B. eine entscheidende Rolle bei der Entstehung des Lebens und ist wesentlicher Bestandteil aller lebenden Organismen. Es beeinflusst entscheidend das globale Klima und die verschiedensten Ökosysteme. Die bislang noch fehlende bzw. unzureichende Versorgung eines großen Teils der Weltbevölkerung mit hygienischem und toxikologisch unbedenklichem Trinkwasser sowie mit einer ausreichenden Menge Nutzwasser stellt eine der größten Herausforderungen der Menschheit in den nächsten Jahrzehnten dar.

---

<sup>2</sup> Vgl. Baumgartner/Liebscher, Lehrbuch der Hydrologie I, Stuttgart, 1990, S. 43 f.

## 3 Arten des Wassers

Bevor der Mensch begonnen hat, die Wasserressourcen der Erde massiv für seine Zwecke zu nutzen, standen sie zu 100 % der Natur zur Verfügung. Mit der sich inzwischen rasant entwickelnden Industriegesellschaft wächst die Bedrohung der Ressource Wasser. Es gibt die unterschiedlichsten Möglichkeiten, Wasserarten zu unterteilen. In diesem Kapitel sollen die Hauptarten des Wassers, wie sie in deutschen Gesetzen definiert und für einen kommunalen Zweckverband als öffentliche Einrichtung von existenzieller Bedeutung sind, näher erläutert werden.

### 3.1 Grundwasser

Das Grundwasser ist unter der Erdoberfläche befindliches Wasser und somit Bestandteil des Wasserkreislaufs. Es entsteht vorwiegend aus Regenwasser, welches durch den Boden in den Untergrund sickert. Grundwasser, welches in Quellen zu Tage tritt, versorgt wiederum Bäche und Flüsse. Damit werden auch die Oberflächengewässer durch die Qualität und die Menge des Grundwassers beeinflusst. Das Trinkwasser stammt zu rund 74 % aus Grundwasser. Demzufolge ist es die wichtigste Trinkwasserressource Deutschlands.<sup>3</sup>

„Grundwasser wird definiert als unterirdisches Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und dessen Bewegung ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Schwerkraft und den durch die Bewegung selbst ausgelösten Reibungskräften bestimmt wird.“<sup>4</sup>

Nach dem Wasserwirtschaftsrecht (§ 1 Abs.1 Nr.2 WHG) wird der Begriff des Grundwassers bestimmt als das gesamte unterirdische Wasser, soweit es nicht in Rohren, Leitungen oder auf ähnliche Weise künstlich fest-

---

<sup>3</sup> <http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/grundwasser/index.htm>.

<sup>4</sup> DIN 4049 Teil I, Hydrologie, Begriffe quantitativ.

gehalten wird.<sup>5</sup> Unerheblich für die Grundwassereigenschaft ist die Herkunft des unterirdischen Wassers. Hierunter fällt mithin auch das aus oberirdischen Gewässern infiltrierte Wasser. Ebenso wenig kommt es auf die Tiefe des unterirdischen Wassers oder darauf an, ob das Vorkommen fließt, in Hohlräumen gestaut oder kapillar gebunden ist. Ferner bleibt die Grundwassereigenschaft erhalten, wenn die Beschaffenheit oder der Spiegel des unterirdischen Wassers durch künstliche Maßnahmen, etwa durch Aufstauen, verändert wird.

Erst mit einer künstlichen Fassung oder durch Zutage treten verliert es seine Eigenschaft als Grundwasser, durch Zutage treten allerdings nur, wenn die dabei entstehende Wasseransammlung eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit aufweist<sup>6</sup> und somit als oberirdisches Gewässer zu qualifizieren ist oder wenn sonst der natürliche Zusammenhang mit dem unterirdischen Wasser und damit überhaupt die Gewässereigenschaft verloren geht. Letzteres ist z. B. der Fall bei einem Wassereinbruch in eine Baugrube oder in einen Keller. Das auf solche Weise bestimmungswidrig hervorgetretene Wasser verliert mit der Gewässereigenschaft seinen rechtlichen Schutz; es kann ohne wasserrechtliche Erlaubnis abgepumpt werden.<sup>7</sup> Falls jedoch kein oberirdisches Gewässer entsteht und das zutage getretene Wasser im natürlichen Zusammenhang mit dem unterirdischen Wasser verbleibt, behält es seine Grundwassereigenschaft. Dies gilt z. B. für das Wasser, das gelegentlich aus Wiesen oder Feldern bei

---

<sup>5</sup> Vgl. hierzu und zu den im folgenden Einzelheiten: BVerw.G, Urt. v. 7.6.1967, MDR 1967, 1037 = DVBl 1968, 32 (33) = Verw.Rspr. 19 Nr. 35 ( S. 148 f.) im Hinblick auf die Bohrung nach einer Thermalquelle; Sieder-Zeitler-Dahme, WHG, §1 Rdnr.12; Gieseke-Wiedemann-Czychowski, WHG, § 1 Rdnr. 9; Burghartz, WHG und WG N-W, § 1 WHG Anm. 4; Czychowski, in: Dokumentation zur 5. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht, 1982, S. 102.

<sup>6</sup> Vgl. Sieder-Zeitler-Dahme, WHG, § 1 Rdnr. 6, 7; auch BVerwG, Beschl. v. 17.2.1969, DÖV 1969, 755 = ZfW 1969, 116 (117), wonach „nasse Stellen“ in einem zum Teil versumpften und verschilften Gelände noch kein oberirdisches Gewässer ausmachen; Gieseke-Wiedemann-Czychowski, WHG, § 1 Rdnr. 3, 9a.

<sup>7</sup> Sieder-Zeitler-Dahme, a.a.O.; Gieseke-Wiedemann-Czychowski, a.a.O.; Burghartz, a.a. O., § 1 WHG Anm. 2.1, auch Anm. 4.

hohem Grundwasserspiegel hervortritt,<sup>8</sup> für vorübergehend freigelegtes Grundwasser, das nach kurzer Dauer wieder mit Erdreich bedeckt werden soll,<sup>9</sup> sowie für vorübergehend hingenommene Baggerseen, deren Wiederverfüllung von vornherein vorgesehen ist.<sup>10</sup>

### 3.2 Trinkwasser

In Deutschland wurde im Jahre 2001 eine Trinkwasserverordnung (TrinkwV) zur Überwachung des Trinkwassers erlassen. Für die in der Richtlinie genannten Parameter zur Beschaffenheit des Trinkwassers legt die Trinkwasserverordnung Grenzwerte und Anforderungen fest, die einzuhalten sind.<sup>11</sup>

Diese sind aufgeführt in:

- § 4 TrinkwV 2001 ( allgemeine Anforderungen)
- § 5 TrinkwV 2001 und Anlage 1 zur Verordnung (Mikrobiologische Anforderungen)
- § 6 TrinkwV 2001 und Anlage 2 zur Verordnung (Chemische Anforderungen)
- § 7 TrinkwV 2001 und Anlage 3 zur Verordnung (Indikatorparameter)

Damit wurde die EG-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Nach ihr wird Trinkwasser auch als das Wasser für den menschlichen Gebrauch bezeichnet. „Wasser für den menschlichen Gebrauch bedeutet, alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Her-

---

<sup>8</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.2. 1969, DÖV 1969, 755 = ZfW 1969, 116 (117); Sieder-Zeitler-Dahme, WHG, § 1 Rdnr. 6; Gieseke-Wiedemann-Czychowski, WHG, § 1 Rdnr. 3.

<sup>9</sup> Burghartz, WHG und WG N-W, § 1 WHG Anm. 4, auch Anm. 2.1.

<sup>10</sup> BayObLG, Beschl. v. 16.11.1981, BayVBI 1982, 313 = ZfW 1982, 378;

<sup>11</sup> Vgl. § 8 TrinkwV.



kunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz, in Tankfahrzeugen, in Flaschen oder anderen Behältern bereitgestellt wird.“<sup>12</sup>

„Andere häusliche Zwecke wären z. B.:

- Körperpflege und -reinigung;
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen;
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen;“<sup>13</sup>

Die TrinkwV und die EG-Trinkwasserrichtlinie beschreibt, welche bestimmten, rechtlich vorgegebenen und im technischen Regelwerk festgelegten Güteeigenschaften das Trinkwasser zu erfüllen hat.

Solche technischen Vorgaben können sein:

- Anforderungen an Werkstoffe/Werkstoffauswahl zur Verhinderung von Kontaminationen mit chemischen Stoffen
- Absicherung von angeschlossenen Geräten/Vermeidung von Rückflüssen
- Vermeidung von Stagnationsbereichen
- Regelmäßige Inspektion von Anlagen
- Abtrennung von nicht mehr betriebenen Anlagen (-teilen)

Grundsätzlich muss Trinkwasser rein und genusstauglich sein und darf keine Krankheitserreger<sup>14</sup> sowie gesundheitsschädigende Stoffe enthalten.<sup>15</sup>

Aus diesem Grund ist nach der EG-Richtlinie alle drei Jahre ein Bericht über die Trinkwasserqualität durch die EU-Mitgliedsstaaten zu publizieren. Der Bericht beinhaltet einen Zeitraum von drei Kalenderjahren. Jedoch werden in diesem Trinkwasserqualitätsbericht nur Wasserversorgungs-

---

<sup>12</sup> Artikel 2 Nr. 1a EG-Trinkwasserrichtlinie und vgl. § 3 Nr. 1a TrinkwV 2001.

<sup>13</sup> § 3 Nr. 1a TrinkwV.

<sup>14</sup> § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz.

<sup>15</sup> Vgl. Artikel 1 Abs. 2 EG-Trinkwasserrichtlinie und § 4 Abs. 1 TrinkwV 2001.

anlagen berücksichtigt, die täglich durchschnittlich mehr als 1000 m<sup>3</sup> Trinkwasser ausliefern oder mehr als 5000 Menschen mit Trinkwasser versorgen. Wasserversorgungsanlagen i. S. der TrinkwV sind<sup>16</sup>

- a) „Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen an Anschlussnehmer pro Jahr mehr als 1000 cbm Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird,“
- b) „Anlagen, aus denen pro Jahr höchstens 1000 cbm für den menschlichen Gebrauch entnommen oder abgegeben wird (Kleinanlagen), sowie sonstige, nicht ortsfeste Anlagen,“
- c) „Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer Anlage nach Buchstabe a oder b an Verbraucher abgegeben wird;“

„Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.“<sup>17</sup>

Unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind nach einhelliger Auffassung diejenigen zu verstehen, die in der praktischen Anwendung erprobt und bewährt und von den einschlägigen Fachkreisen für richtig gehalten werden.<sup>18</sup> Zur Hausinstallation gehören alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, welche sich zwischen der Entnahme und der Übergabe von Wasser aus einer Wasserversorgungsanlage befinden.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> § 3 Nr. 2 TrinkwV.

<sup>17</sup> § 43 Abs. 2 S.1 Wassergesetz BW / § 55 Abs. 1 ThürWG.

<sup>18</sup> Vgl. Gieseke/Wiedemann/Czychowski, § 7 a Rdnr. 8; Sieder/Zeitler/Dahme, § 7 a Rdnr. 13; Henseler, S. 45ff; Kettler/Kippels, S. 109; Marburger, Regeln der Technik, S. 157; siehe auch VGH Mannheim, Urt. v. 6.5.1987, ZfW 1988, 278 (281) zu § 19g WHG.

<sup>19</sup> Vgl. § 3 Nr. 3 TrinkwV.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2a TrinkwV in Deutschland.

*Tabelle 1: Anzahl der Wasserversorgungsanlagen in Deutschland<sup>20</sup>*

<b>Bundesland</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Anzahl der WVA</b>
Baden-Württemberg	BW	404
Bayern	BY	542
Berlin	BE	8
Brandenburg	BB	96
Bremen	HB	5
Hamburg	HH	13
Hessen	HE	363
Mecklenburg-Vorpommern	MV	89
Niedersachsen	NI	320
Nordrhein-Westfalen	NW	314
Rheinland-Pfalz	RP	126
Saarland	SL	107
Sachsen	SN	51
Sachsen-Anhalt	ST	77
Schleswig-Holstein	SH	81
Thüringen	TH	110
Summe		2706

<sup>20</sup> Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit und des Umweltbundesamtes über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) in Deutschland, 25.04.2006, S. 12.

Die Trinkwasserverordnung unterscheidet zwischen den Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage<sup>21</sup> und der Überwachung durch das Gesundheitsamt<sup>22</sup> durch Überprüfungen und Kontrollen. Aus der Anlage 4 der TrinkwV 2001 bestimmen sich der Umfang und die Häufigkeit der Überwachungen.<sup>23</sup>

Der Vollzug der Trinkwasserverordnung ist nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes alleinige Angelegenheit der Länder<sup>24</sup> und erfolgt durch die zuständige Oberste Landesbehörde. Diese können eigene Durchführungsverordnungen erlassen. Für diese Diplomarbeit soll es bei der Benennung der zuständigen Obersten Landesbehörden für die Bundesländer Thüringen und Baden-Württemberg belassen werden.

*Tabelle 2: Die für den Vollzug der Trinkwasserverordnung zuständigen Obersten Landesbehörden der Bundesländer Baden-Württemberg und Thüringen*

<b>Baden-Württemberg</b>	<b>Thüringen</b>
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Kerner Platz 10	Werner–Seelenbinder-Straße 6
70182 Stuttgart	99096 Erfurt

<sup>21</sup> Die § 13 bis 17 der TrinkwV 2001 regeln die Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der Wasserversorgungsanlage. Hierzu gehört auch die Pflicht, das Wasser nach Maßgabe des § 14 TrinkwV 2001 zu untersuchen oder untersuchen zu lassen (Eigenüberwachung).

<sup>22</sup> Die § 18 bis 20 der TrinkwV 2001 regeln die Überwachung durch das Gesundheitsamt in hygienischer Hinsicht.

<sup>23</sup> Analog Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 98/83 des Rates) vom 03.11.1998.

<sup>24</sup> Vgl. Artikel 83 i. V. m. Artikel 84 Abs. 1 GG.

### 3.3 Abwasser

In der Bundesrepublik Deutschland hat man sich bisher auf keine bundeseinheitliche wasserrechtliche Definition des Begriffes Abwasser, welche als Legaldefinition einheitlich Geltung haben soll, verständigen können. Um eine Vereinheitlichung im Umweltrecht zu erlangen, wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Umweltgesetzbuch ausgearbeitet. In diesem soll unter anderem auch eine bundeseinheitliche Definition des Abwasserbegriffes festgehalten werden. Bisher gibt es lediglich eine abgabenrechtliche Erklärung des Begriffes Abwasser nach § 2 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz. „Danach ist Abwasser im Sinne dieses Gesetzes das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

An dieser Definition des Begriffes Abwasser haben sich die einzelnen Bundesländer bei der Ausarbeitung ihres Wassergesetzes orientiert. Daraus ist z. B. im Thüringer Wassergesetz folgender Abwasserbegriff entstanden:<sup>25</sup>

„Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.

---

<sup>25</sup> § 57 Abs.1 ThürWG.

Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen austretende oder gesammelte Wasser sowie der aus Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.“(analog hierzu § 45a Abs. 3 Wassergesetz Baden-Württemberg).

Abwasser wird nach verschiedenen Formen unterschieden. Dazu zählt Schmutzwasser, Regenwasser und Mischwasser.<sup>26</sup> Von diesen im Bereich des Abwassers getrennt wird das Industrieabwasser behandelt. Unter Industrieabwasser werden alle Abwässer verstanden, die bei Produktions-, Verarbeitungs- und Kühlprozessen in der Industrie anfallen. Hierfür wurde eine Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer geschaffen (Abwasserverordnung) In ihr werden die Mindestanforderungen für das Einleiten von Stoffen bestimmter Industriebranchen geregelt. So finden sich z. B. für die Zentralwäscherei Wasungen im Anhang 55 der Verordnung gesonderte Bestimmungen.

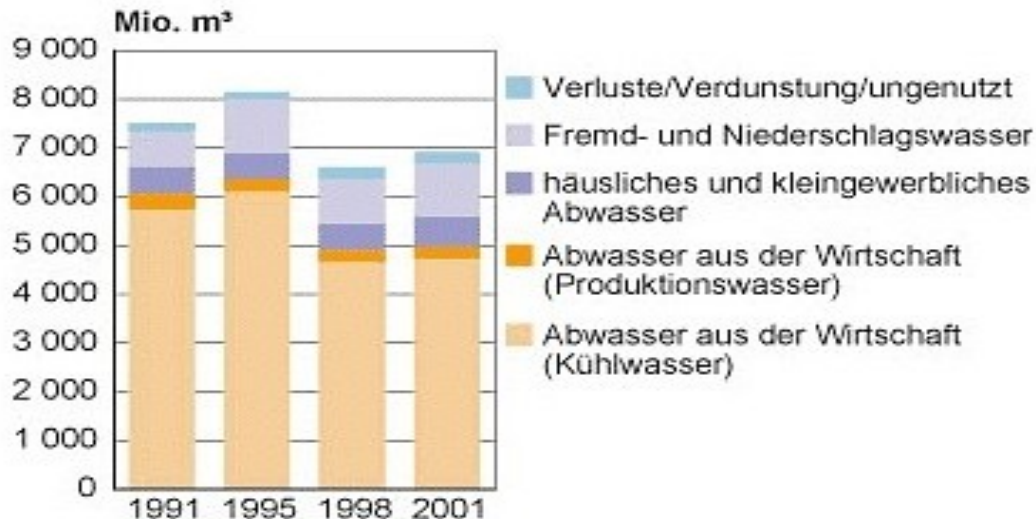


Abbildung 2: Wasserabgabe für das Bundesland Baden-Württemberg<sup>27</sup>

<sup>26</sup> Vgl. § 57 Abs. 1 ThürWG.

<sup>27</sup> <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/9570/> (28.01.2009).

## 4 Schutz der Gewässer

Der Mensch ist, um überleben zu können, auf ein stetiges Vorhandensein von Gütern und Dienstleistungen des Erdsystems angewiesen. Diese bezeichnet man auch als Naturressourcen, wobei bis heute noch angenommen wird, dass die Naturressourcen im Vergleich zu wirtschaftlichen, menschlichen oder wissenschaftlichen Ressourcen kostenlos und dauerhaft zur Verfügung stehen.<sup>28</sup> Die Geschichte der Entwicklung menschlicher Kultur ist verbunden mit einer stetigen Intensivierung in der Nutzung der Naturressourcen.

Damit das Wasser als Teil der wertvollen Naturressourcen auch weiterhin uneingeschränkt vom Menschen genutzt werden kann, ist ein umfangreicher Gewässerschutz zwingend zu priorisieren und stetig fortzuschreiben. In diesem Kapitel wird ein Überblick über die Umsetzung des Gewässerschutzes in Deutschland gegeben.

### 4.1 Gesetzliche Regelungen

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“<sup>29</sup> Um dies zu erreichen, bedarf es umfangreicher gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der Gewässer auf unserer Erde. Bevor jedoch in diesem Kapitel auf die einzelnen Gesetzmäßigkeiten im Bereich des Gewässerschutzes näher eingegangen wird, ist zunächst der Begriff des Gesetzes zu erläutern. Das Wort Gesetz wird in unterschiedlicher Bedeutung gebraucht. Ganz allgemein versteht man unter einem Gesetz eine bewusste und gewollte Ansammlung und Niederlegung von Regeln. Damit sind Gesetze im

---

<sup>28</sup> Mauser, Wolfram, Wie lange reicht die Ressource Wasser? Vom Umgang mit dem blauen Gold, Bonn 2007, S. 44-45.

<sup>29</sup> Nr. 1 EG-Wasserrahmenrichtlinie.

eigentlichen Sinne etwas Festgelegtes.<sup>30 31</sup> Daraus schlussfolgernd stellen die im folgenden aufgeführten Bestimmungen im Bereich des Gewässerschutzes Regelungen dar, wie der Schutz der Gewässer in der Zukunft zu erfolgen hat. An diesen in Form eines Gesetzes verankerten Vorgaben müssen sich die einzelnen Mitgliedsstaaten mit ihren jeweiligen Bundesländern und Kommunen orientieren. Desweiteren wird in diesem Kapitel auf die Normenhierarchie<sup>32</sup> für den Gewässerschutz vom EG-Recht bis hin zu bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen für Deutschland näher eingegangen.

#### 4.1.1 EG-Wasserrahmenrichtlinie

Im Jahr 2000 trat die Europäische Wasserrahmenrichtlinie in Kraft. Diese Richtlinie beinhaltet im Wesentlichen zwei Zielstellungen. Zum einen soll ein Ordnungsrahmen für die europäische Wasserwirtschaft durch Ablösung einiger sektoraler Richtlinien und Bündelung des wasserwirtschaftlichen Handelns in Maßnahmenprogrammen bzw. Bewirtschaftungsplänen geschaffen werden. Zum anderen soll ein guter Gewässerzustand in allen Gewässern der EU, d. h., Oberflächengewässer, einschließlich Küsten- und Übergangsgewässer sowie das Grundwasser innerhalb von 15 Jahren erreicht werden. Für künstliche oder durch anthropogene Einwirkungen erheblich veränderte Gewässer können hinsichtlich der Ökologie geringere Anforderungen, „das gute ökologische Potenzial“ gelten.<sup>33</sup>

Zum besseren Verständnis wird im Folgenden auf den Gewässertyp „erheblich veränderte Oberflächengewässer“ näher eingegangen. „Im Sinne dieser Richtlinie ist ein erheblich verändertes Oberflächengewässer ein Oberflächenwasserkörper, der durch physikalische Veränderungen durch

---

<sup>30</sup> Kaller, Dr. Paul, Rechtslexikon für Studium und Ausbildung, 1. Auflage, Baden-Baden 1996, S. 139.

<sup>31</sup> Creifelds, Dr. Carl, Rechtswörterbuch, 19. Auflage, München 2007, S. 497.

<sup>32</sup> Normenhierarchie liegt vor, wenn ein untergeordnetes Gesetz den inhaltlichen Vorgaben des übergeordneten Gesetzes entspricht.

<sup>33</sup> Art. 4, 11 und 13 EG-Wasserrahmenrichtlinie.



den Menschen in seinem Wesen erheblich verändert wurde, entsprechend der Ausweisung durch den Mitgliedsstaat gemäß Anhang II.“<sup>34</sup>

„D.h., bei diesen Wasserkörpern ist eine Unterscheidung anhand der Deskriptoren für diejenigen Oberflächengewässerkategorien vorzunehmen, die dem betreffenden erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörper am ähnlichsten sind.“<sup>35</sup> Um die Gewässer besser erfassen zu können, erfolgt eine Bewertung nach 25 Einzelparametern.

Diese werden nach einem bestimmten Schlüssel zu funktionalen Einheiten zusammengefasst, welche wiederum in einen der 6 „Hauptparameter“ Laufentwicklung, Längsprofil, Sohlenstruktur, Querprofil, Uferstruktur und Gewässerumfeld einfließen. Durch weiteres Zusammenschließen der Hauptparameter werden die Bereiche „Sohle“, „Ufer“ und „Land“ gebildet, die wiederum zusammen die Hauptbewertung bilden. Die Parameter können zur besseren grafischen Aufbereitung in Tabellen durch farbige Kennzeichnung der festgestellten Güteklassen dargestellt werden bzw. werden diese dann in der Gewässerstrukturgütekarte als farbige Bänder dargestellt.

Die Bewertung weist jedem Gewässerabschnitt eine Güteklasse in einer siebenstufigen Skala zu, die in der Gewässerstrukturgütekarte in einer Farbskala von dunkelblau bis rot dargestellt ist (siehe Tabelle 3). Das Verfahren ist bei der Gewässerrenaturierung, der Gewässerentwicklungsplanung, der Bewertung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen und gewässerschädlicher Eingriffe allgemein verbindlich.

Dies ermöglicht einen bundesweiten Vergleich der Fließgewässer.<sup>36</sup>








---

<sup>34</sup> Art. 2 Nr. 9 EG-Wasserrahmenrichtlinie.

<sup>35</sup> Anhang II zur EG-Wasserrahmenrichtlinie.

<sup>36</sup> Vgl. LAWA 2000, S. 3.

*Tabelle 3: Zusammenstellung der Strukturgüteklasse, des Grades der Beeinträchtigung, der Indexspanne und der Farbgebung in der Kartendarstellung<sup>37</sup>*

Strukturgüteklasse	Grad der Beeinträchtigung	Indexspanne	Farbgebung in der Kartendarstellung	
1	unverändert	1,0 – 1,7	dunkelblau	
2	gering verändert	1,8 – 2,6	hellblau	
3	mäßig verändert	2,7 – 3,5	grün	
4	deutlich verändert	3,5 – 4,4	hellgrün	
5	stark verändert	4,5 – 5,3	gelb	
6	sehr stark verändert	5,3 – 6,2	orange	
7	vollständig verändert	6,3 – 7,0	rot	

Die Richtlinie sieht damit ein in sich verzahntes System von der Beschreibung des Ist-Zustandes der Gewässer und der daraus abzuleitenden Defizite über Planungen für die Zielerreichung bis hin zur Durchführung von geeigneten Maßnahmenprogrammen und die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen vor. Auch für Deutschland enthält die WRRL wichtige Instrumente:

- Die Gewässer sind flussgebietsbezogen zu bewirtschaften (Artikel 5<sup>38</sup>)<sup>39</sup>, d.h. von der Quelle bis zur Mündung mit allen Zuflüssen. Ausschlaggebend sind somit nicht mehr Staats- und Ländergrenzen, sondern Grenzen der hydrologischen Einzugsgebiete (Artikel 3<sup>40</sup>).<sup>41</sup>
- Ganzheitliche Bewertungsansätze der Gewässer:
  - Für Oberflächengewässer ist zukünftig sowohl der gute ökologische als auch der gute chemische Zustand zu erreichen. Insbesondere die in den Gewässern vorhandene Flora und Fauna sowie das Vorhandensein bestimmter prioritärer Stoffe (vgl.) sind

<sup>37</sup> vgl. LAWA [Arbeitshilfe, 2002].

<sup>38</sup> EG-Wasserrahmenrichtlinie.

<sup>39</sup> <http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/wasser/flussgebiete/wrrl/content.html> (03.02.09); vgl. BMU: Gewässer, 2002.

<sup>40</sup> EG-Wasserrahmenrichtlinie.

insoweit zukünftig für die Qualität der Gewässer von maßgebender Bedeutung.<sup>42</sup> Anlage V der Richtlinie enthält genauere Bestimmungen, wie Gewässer zu klassifizieren sind. Die Bewertung des ökologischen Zustandes erfolgt dabei anhand biologischer und chemisch-physikalischer Bewertungsparameter sowie der Gewässerstruktur (Hydromorphologie).<sup>43 44</sup>

- Für das Grundwasser stellt der gute chemische und der gute quantitative Zustand das zu erreichende Ziel dar. Das bedeutet konkret: zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes ist ein Gleichgewicht zwischen der Grundwasserentnahme und -neubildung zu erreichen. Auch dürfen oberirdische Gewässer und angrenzende Landökosysteme nicht signifikant geschädigt werden. Der gute chemische Zustand ist gegeben, wenn die Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaft (Qualitätsstandards bestehender Richtlinien) (Pflanzenschutzmittel, Biozide, Nitrat) flächendeckend für das gesamte Grundwasser eingehalten werden.<sup>45 46</sup>
- Für künstliche oder durch anthropogene Einwirkungen erheblich veränderte Gewässer können hinsichtlich der Ökologie geringere Anforderungen gelten – für diese Gewässer wird ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand gefordert.<sup>47 48</sup>
- Zur Erreichung des guten Gewässerzustands sind als Instrumente national und international koordinierte Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne (Artikel13<sup>49</sup>) vorgesehen.<sup>50 51</sup>

---

<sup>41</sup> Vgl. BMU: Aktionshandbuch, 2001, S. 15.

<sup>42</sup> Vgl. LAWA: Handlungskonzept 2002, S. 4.

<sup>43</sup> Vgl. Umweltbundesamt: Wasser- Wasserrecht, 2002.

<sup>44</sup> Vgl. BMU: Gewässergüte, 2001, S. 47.

<sup>45</sup> Vgl. Bezirksregierung Hannover: EU-WRRL, 2002.

<sup>46</sup> Vgl. BMU: Grundlagen, 2001, S. 40.

<sup>47</sup> Vgl. LAWA: Handlungskonzept, 2002, S. 3.

<sup>48</sup> Vgl. NABU: WRRL, 2003.

<sup>49</sup> EG-Wasserrahmenrichtlinie.

<sup>50</sup> Vgl. LAWA: Handlungskonzept, 2002, S. 4.

<sup>51</sup> Vgl. Europäische Gemeinschaft: WRRL, 2001, S. 23.

- Bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne fordert die europäische Wasserrahmenrichtlinie die frühzeitige und kontinuierliche Information und Anhörung der Öffentlichkeit in der gesamten Flussgebietseinheit (Artikel 14<sup>52</sup>).<sup>53 54</sup> Das gilt in erster Linie bei der Aufstellung und der späteren Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne in den jeweiligen Einzugsgebieten. Mit einer frühzeitigen Einbindung der von den Bewirtschaftungsplänen Betroffenen kann Konfliktpotential, z.B. bei der Festlegung notwendiger Maßnahmen für die Verbesserung des Gewässerzustands, rechtzeitig erkannt und ausgewogene Lösungen gefunden werden. Eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit fördert darüber hinaus auch das Vertrauen zwischen Planung und Öffentlichkeit und sollte auch bei beabsichtigten Maßnahmen an Gewässern genutzt werden.
- Darüber hinaus wird auch die Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips bei Wasserdienstleistungen einschließlich der umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten gefordert. Die Wassernutzer (Haushalte, Landwirtschaft, Industrie) sollen bis 2010
- angemessene Beiträge zur Kostendeckung leisten. Die Wassergebührenpolitik soll bis dahin angemessene Anreize zur effizienten Nutzung der Ressource Wasser bieten.<sup>55</sup> Die Mitgliedsstaaten können bei der Umsetzung soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen sowie Umweltgesichtspunkte als auch geografische und klimatische Gegebenheiten einbeziehen.<sup>56</sup>
- Wesentliche Fristsetzungen sind die Umsetzung in nationales Recht bis Ende 2003, die Durchführung der Bestandsaufnahme bis Ende 2004, Anhörung der Öffentlichkeit ab 2006, Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne bis Ende 2009, Erreichung des Ziels eines guten Gewässerzustandes, von Ausnahmen und Verlängerungsmöglichkeiten abgesehen, bis Ende 2015. Ebenso wird in der WRRL ein klarer Turnus zur Aufstellung

---

<sup>52</sup> EG-Wasserrahmenrichtlinie.

<sup>53</sup> Vgl. Europäische Gemeinschaft: WRRL, 2001, S. 23 ff.

<sup>54</sup> Vgl. LAWA: Handlungskonzept, 2002, S. 4.

<sup>55</sup> Vgl. LAWA: Handlungskonzept, 2002, S. 4.

<sup>56</sup> Vgl. BMU: Gewässer, 2002.

und Umsetzung der künftigen, jeweils für sechs Jahre gültigen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne vorgegeben.

Das Endziel dieser Richtlinie liegt zum einen im Verschlechterungsverbot für alle Gewässer nach Artikel 4 Abs. 1 WRRL und zum anderen in der Gewährleistung des Abbaus prioritärer gefährlicher Stoffe.<sup>57 58</sup> „Desweiteren dient sie dazu, dass in der Meeresumwelt für natürlich vorkommende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte erreicht werden.“<sup>59</sup>

#### 4.1.2 Wasserhaushaltsgesetz

Die Umsetzung der EU-WRRL in Bundesrecht konnte mit der am 25. Juni 2002 in Kraft getretenen 7. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) zügig abgeschlossen werden. Aufgrund der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 75 Grundgesetz konnten wenigstens die wesentlichen Aspekte, d. h., das Grundkonzept, der Wasserrahmenrichtlinie übernommen und bundesrechtlich eingeführt werden – in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Dadurch ist es dem Bund verwehrt, eine umfassende und alleinige Regelung zur Umsetzung der WRRL im WHG zu treffen. In erster Linie wurden Regelungsaufträge an die Länder erteilt.<sup>60</sup> Verankert im WHG sind:

- neue Begriffsbestimmungen in § 1 WHG (z.B. verschiedene Gewässertypen oder Flussgebietseinheit)
- Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung nach § 1a WHG; Die Gewässer sind nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Diese sind z.B. die Donau oder der Rhein (§ 1b WHG). Nach diesem sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch

---

<sup>57</sup> EG-Wasserrahmenrichtlinie.

<sup>58</sup> Vgl. Nr. 27 EG-Wasserrahmenrichtlinie.

<sup>59</sup> Nr. 27 EG-Wasserrahmenrichtlinie.

<sup>60</sup> Vgl. BMU: Umsetzung, 2003.

dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.<sup>61</sup>

- Verpflichtung zur Koordinierung der länder- und grenzüberschreitenden Gewässerbewirtschaftung;

D.h., die im WHG festgeschriebenen zu erreichenden Bewirtschaftungsziele<sup>62</sup> werden durch spezielles Landesrecht normiert. Sie legen die Koordinierung der Flussgebietsbewirtschaftung fest, insbesondere die Koordinierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten, die in ihrem Hoheitsgebiet (Landesgrenze) liegen.<sup>63</sup>

- Regelung der allgemeinen öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung für die Gewässer auf Grundlage einer Erlaubnis- und Bewilligungspflicht nach § 2 ff. WHG, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch mit erlaubnisfreien Benutzungen nach § 23 ff WHG. Nach § 2 WHG bedarf es grds. einer Erlaubnis (§ 7 WHG)<sup>64</sup> oder Bewilligung (§ 8 WHG)<sup>65</sup> bei der Benutzung der Gewässer. Diese müssen aber wieder versagt werden (Ermessensreduzierung auf Null), wenn bei der Benutzung eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung droht.<sup>66</sup>
- Verlängerungs- und Ausnahmemöglichkeiten der Bewirtschaftungsziele ( §§ 25c und 25d WHG);
- Unterhaltung und Ausbau der Gewässer<sup>67</sup>, vom Umfang der Unterhaltung bis hin zum Ausbau der Gewässer;
- Grundsätze zum Hochwasserschutz;
- Zielbestimmungen der Rahmenrichtlinie (guter Gewässerzustand) für Oberflächengewässer und Grundwasser;

---

<sup>61</sup> Vgl. § 1a Abs. 1 WHG.

<sup>62</sup> Vgl. § 25a WHG mit integriertem Verschlechterungsverbot in der genannten Fassung.

<sup>63</sup> Vgl. § 1b Abs. 2 WHG.

<sup>64</sup> Eine Erlaubnis ist danach eine widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck und in einer bestimmten Weise zu benutzen.

<sup>65</sup> Bei einer Bewilligung wird das Recht eingeräumt, ein Gewässer in einer bestimmten Weise (Art und Maß) zu benutzen.

<sup>66</sup> Vgl. § 6 WHG.

- Instrumente der Wasserrahmenrichtlinie (Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan)<sup>68</sup>;

Diese einzelnen Bestimmungen stellen jedoch nur Rahmenregelungen dar. Die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Vorgaben sind von den 16 Bundesländern in entsprechenden Landesgesetzen zu konkretisieren und niederzuschreiben. Im Folgenden wird die Umsetzung der Gewässerschutzvorgaben von EG und Bund am Beispiel des Freistaates Thüringen dargestellt.

#### 4.1.3 Wassergesetz Freistaat Thüringen

Ziel des Freistaates Thüringen in der Gewässerpolitik ist es, den natürlichen Lebens- und Erholungsraum für Menschen, Tiere und Pflanzen zu optimieren sowie die vorhandenen Flüsse und das Grundwasser als wertvolle Ressource zu schützen.<sup>69</sup> Das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) stellt damit einen weiteren Schritt auf dem Weg, die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen in Thüringen zu schützen und die ökologischen Lebensverhältnisse zu verbessern, dar. Da die Hauptlast der Umsetzung der Rahmenvorgaben der WRRL der EG durch die einzelnen Bundesländer zu tragen war, stand auch Thüringen vor der großen Aufgabe, die Schwerpunkte der WRRL in ihrem Landeswassergesetz zu konkretisieren. Danach waren vor allem die Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers, die Vorschriften über die Unterhaltung und den Ausbau von Gewässern sowie die wasserwirtschaftliche Planung auf die vorhandenen landschaftlichen Strukturen anzupassen und zu modernisieren. Um eine kohärente formale und inhaltliche Umsetzung zu gewährleisten, wurden von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) Musterbausteine erarbeitet.<sup>70</sup> Die Bewirtschaftung der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) wurde im Frei-

---

<sup>67</sup> Vgl. §§ 28 bis 31 WHG.

<sup>68</sup> Vgl. fünfter Teil des WHG.

<sup>69</sup> Vgl. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt TMLNU, Publikation zur europ. Wasserrahmenrichtlinie, Erfurt 2006, S. 1.

<sup>70</sup> Vgl. LAWA: Handlungskonzept, 2002, S.8.

staat Thüringen durch folgende Maßnahmen umgesetzt. Bevor auf einzelne Maßnahmen eingegangen werden kann, gilt es zunächst den Begriff Bewirtschaftung näher zu erläutern. „Unter der Bewirtschaftung von Gewässern versteht man, die Wasserentnahme aus einem Gewässer, die Nutzung als Trinkwasser und die Bewirtschaftung von Grund und Boden.“<sup>71</sup> Im § 31 ThürWG (analog § 3b WG-BW) ist die flussgebietsbezogene Bewirtschaftung der Gewässer geregelt. Danach werden die Flussgebiete in Thüringen in drei große Einheiten gegliedert.



Abbildung 3: Thüringer Einzugsgebiete an den Flussgebietseinheiten<sup>72</sup>

Dies sind die Elbe, Weser und der Rhein. Ziel der flussgebietsbezogenen Bewirtschaftung ist es einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Um dies schnellstmöglich zu erreichen, wurden in Thüringen entsprechende Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme entwickelt. Die Pflicht für die Aufstellung solcher Pläne und Programme ergibt sich aus § 32 Abs. 1 ThürWG (analog § 3c Abs. 1 WG-BW). Hierfür musste zunächst eine Bestandsaufnahme der Gewässersituation in Thüringen vorgenommen werden.

<sup>71</sup> [http://www.verwaltungsrecht-ratgeber.de/verwaltungsrecht/verwaltungsrechte/index\\_01.html](http://www.verwaltungsrecht-ratgeber.de/verwaltungsrecht/verwaltungsrechte/index_01.html), (05.02.2009).

<sup>72</sup> TMLNU 2006, S.3.



Die folgenden Abbildungen zeigen zum einen die Ergebnisse der Bestandsaufnahme für Fließgewässer und zum anderen die der Bestandsaufnahme für das Grundwasser.

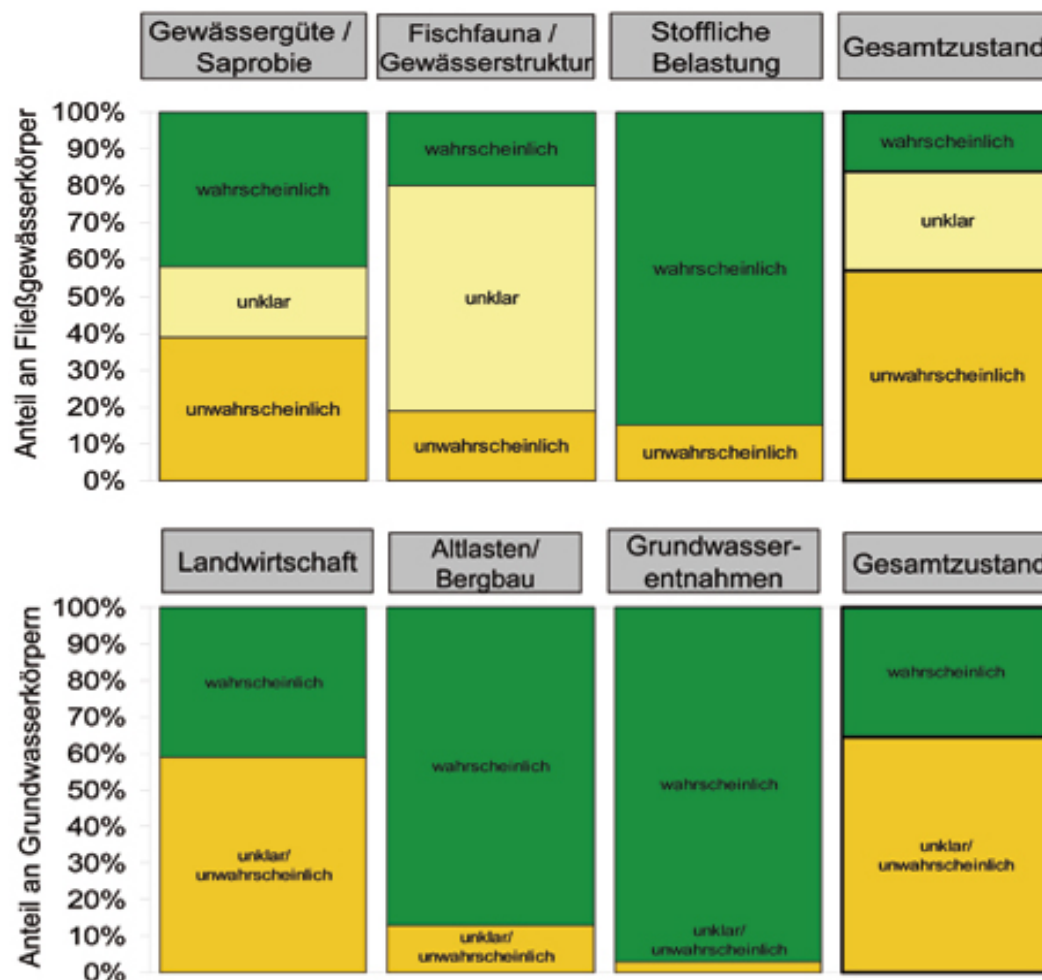


Abbildung 4: Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2004 für Fließgewässer und das Grundwasser in Thüringen<sup>73</sup>

Für die Bestandsaufnahme ist es wichtig, dass die thüringischen Gewässer in sinnvolle bewirtschaftungsbare Einheiten, in sogenannte Wasserkörper, eingeteilt werden. Damit wird es möglich, den Zustand der einzelnen Wasserkörper auf ihre Erreichung zu überprüfen.<sup>74</sup>

<sup>73</sup> TMLNU 2006, S.4.

<sup>74</sup> Vgl. TMLNU 2006, a.a.O.

Nach erfolgreicher Analyse der Gewässersituation können anschließend Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zur langfristigen Verbesserung des Gewässerzustandes entwickelt werden. Der Bewirtschaftungsplan ist damit das richtungsweisende Dokument bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für das jeweilige Flussgebiet. Er muss alle 6 Jahre neu aufgestellt werden (analog § 3c Abs.5 WG-BW).<sup>75</sup>

In diesem Plan sind folgende Schwerpunkte festgeschrieben<sup>76</sup>:

- eine Beschreibung der Flussgebietseinheit,
- eine Zusammenfassung der wichtigen Belastungen von Oberflächengewässern und Grundwasser,
- konkrete Umweltziele, incl. Fristen für jeden Wasserkörper,
- eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse,
- die zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen,
- die Ergebnisse der Information und Anhörung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans.<sup>77</sup>

Das Maßnahmenprogramm ist ein Programm, welches ebenfalls nach § 32 Abs. 1 ThürWG ( analog § 3c Abs.1 WG-BW) aufzustellen ist, in dem alle durchgeführten Maßnahmen, wie z. B. Gewässerrenaturierung, Bestimmungen über weitergehende Anforderungen an Abwassereleitungen, zusammengefasst werden. Diese Maßnahmen sind nur notwendig, sofern das Ziel eines guten Zustandes des Gewässers nicht erreicht wurde. Im Anschluss daran wird eine Erfolgskontrolle mit Hilfe von Überwachungsmessungen durchgeführt. Das Verfahren für diese Messungen ist von allen Bundesländern einheitlich durchzuführen. Das Maßnahmenprogramm gilt als erfolgreich, wenn ein guter Zustand beim entsprechenden Problemgewässer erzielt wurde.<sup>78</sup> Eine solche Maßnahme

---

<sup>75</sup> Vgl. § 32 Abs. 4 ThürWG.

<sup>76</sup> Vgl. Anlage 3 ThürWG.

<sup>77</sup> Hierbei findet auch das Recht des Bürgers auf Auskunft von Informationen über den Zustand der Umwelt nach Art. 33 LV Thüringen Beachtung.

<sup>78</sup> Vgl. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt TMLNU, Publikation zur europ. Wasserrahmenrichtlinie, Erfurt 2006, S. 5.

könnte z. B. die Untersuchung des Gewässers auf seinen Fischarten- und mengenreichtum darstellen. Wenn hierbei festgestellt wird, dass bestimmte Arten von Fischen überhaupt nicht vorkommen, gilt das Umweltziel als gescheitert und es ist eine Ursachenforschung durchzuführen. Solche Ursachen könnten in der schlechten Durchwanderbarkeit der Fische durch zahlreiche Bauwerke (z. B. Wehre) in Gewässern sein.

Die Unterhaltung und der Ausbau der Gewässer stellt einen zweiten wichtigen Schwerpunkt bei der Umsetzung der WRRL dar. Bevor detailliert auf die einzelnen Begrifflichkeiten eingegangen wird, ist der Begriff der Unterhaltung und des Ausbaus von einander abzugrenzen. Das Wasserhaushaltsgesetz gibt eine klare Definition des Unterhaltungsbegriffes an Gewässern vor. Danach umfasst eine Gewässerunterhaltung, „die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen (§ 28 Abs. 1 WHG)“. Somit soll eine naturnahe Unterhaltung bzw. die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes gewährleistet werden.

Beim Ausbau von Gewässern ist lediglich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens unter Beachtung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Damit stellen die Herstellung und die Beseitigung eines Gewässers einen Ausbau im Sinne des § 31 WHG dar. Abgrenzungsschwierigkeiten können sich bei der Umgestaltung eines Gewässers ergeben, da auch die Unterhaltungspflicht häufig die Vornahme von Veränderungen am Gewässer erfordert. Lediglich wesentliche Umgestaltungen eines Gewässers stellen einen Ausbau im Sinne von § 31 WHG dar. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise verändert.<sup>79</sup> Das Thüringer Wassergesetz trennt diesen Schwerpunkt auf, in die Unterhaltung und den Ausbau von oberir-

---

<sup>79</sup> Vgl. Gieseke, Wiedemann, Czychowski, WHG, Rdnr. 8 zu § 31.

dischen Gewässern sowie denen von Deichen. Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer als öffentlich-rechtliche Verpflichtung wird im fünften Teil des ThürWG (analog vierter Teil WG-BW) konkretisiert. Der erste Abschnitt des fünften Teils des ThürWG (analog erster Abschnitt des vierten Teils WG-BW) regelt die Herstellung und Erhaltung von oberirdischen Gewässern. „So sagt § 67 Abs. 2 ThürWG (analog § 47 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 WG-BW), durch die Unterhaltung der Gewässer sind auch das natürliche Erscheinungsbild sowie die ökologischen Funktionen der Gewässer zu erhalten und zu pflegen. Dazu gehören vor allem die Erhaltung oder die Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die naturnahe Gestaltung des Uferbereiches und die Bekämpfung von Schädlingen, die die Standsicherheit von Uferböschungen und Dämmen beeinträchtigen.“ Oder in § 74 ThürWG (analog § 69 WG-BW) wird die Unterhaltung von Deichen näher bestimmt. „Zur Unterhaltung der Deiche gehört insbesondere die regelmäßige Pflege der Grasnarbe, die Kontrolle auf Schadstellen und deren Beseitigung sowie die Bekämpfung der Schädlinge.“<sup>80</sup>

Die Ziele von Unterhaltung und Ausbau von Gewässern in Thüringen lassen sich in folgende Maxime bündeln:<sup>81</sup>

- Fließgewässer und Auen sind als Einheit zu betrachten und planerisch entsprechend zu behandeln
- Förderung von Fließgewässern und Auen mit hoher wasserwirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere in ökologisch verödeten Tal Landschaften
- Gleichförmig ausgebaute und dadurch biologisch verarmte Bach- und Flussabschnitte sind zur Verbesserung ihrer wasserwirtschaftlichen und ökologischen Funktionen im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen oder als ökologische Ausbaumaßnahmen entsprechend umzugestalten, d. h., Schaffung standortgerechter Strukturen.

---

<sup>80</sup> § 74 Abs. 2 ThürWG in der oben genannten Fassung.

<sup>81</sup> Vgl. TMLNU, 1996, S. 4.

- Überlassung der Gewässer und Uferbereiche der natürlichen Veränderung und extensive Bewirtschaftung
- Bauliche Maßnahmen an einem Gewässer sollen zeitlich und räumlich an einer Gewässerstrecke so vorgenommen werden, dass die Tier- und Pflanzenwelt möglichst wenig durch bauliche Störungen belastet werden.
- Ein ausreichender Abflussbereich ist für eine gut funktionierende ökologisch ausgerichtete Gewässerunterhaltung unverzichtbar.
- Bei Unterhaltungs- und Ausbauarbeiten sind möglichst naturnahe Bauweisen anzuwenden, z. B. tote Baustoffe in Kombination mit Pflanzen (Lebendbau). Nach Möglichkeit sind Verrohrungen zu öffnen, Durchlässe für wandernde Tierarten durchgängig zu gestalten und Abstürze durch Sohlgleiten zu ersetzen.
- Verbesserung der Sozialfunktion der Gewässer in Siedlungsgebieten durch die Anlage von Uferwegen oder durch einen Zugang an das Wasser bei entsprechender Wasserqualität. Hierbei darf keine Beeinträchtigung von schützenswerten Lebensräumen vorkommen.

Abschließend ist noch die Frage der Zuständigkeit über die Durchführung der Verwirklichung der WRRL zu klären. Die Zuständigkeit über etwaige Maßnahmen an Gewässern richtet sich danach, welchem Teil das zu verändernde Gewässer angehört. In Thüringen werden die Gewässer in Gewässer der ersten und zweiten Ordnung klassifiziert (analog § 3 Abs. 1 S.2 WG-BW).<sup>82</sup>

In der Anlage 1 zu § 3 Nr. 1 ThürWG (Verzeichnis zu § 3 Abs. 3 WG-BW) werden alle Gewässer erster Ordnung genau aufgeführt. Demzufolge sind alle hier nicht aufgeführten Gewässer, Gewässer zweiter Ordnung. Die Gewässer der ersten Ordnung stehen im Eigentum des Landes Thüringen, die Gewässer zweiter Ordnung im Eigentum der Gemeinden, in dem es liegt.<sup>83</sup> Damit obliegt die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung ebenfalls dem Land und der zweiten Ordnung den Gemeinden (vgl. § 68

---

<sup>82</sup> Vgl. § 3 ThürWG.

<sup>83</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 und 2 ThürWG (analog § 4 Abs. 1 WG-BW).

ThürWG, analog § 49 WG-BW). Nach § 105 Abs. 1 ThürWG (analog § 96 Abs. 1 WG-BW) ist grundsätzlich die untere Wasserbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz und dem WHG sachlich zuständig. Die Wasserbehörden werden gegliedert in untere, obere (BW: höhere) und oberste Wasserbehörden. Danach ist die oberste Wasserbehörde, das entsprechende Ministerium, die obere (BW: höhere) Wasserbehörde, das Landesverwaltungsamt (BW: die Regierungspräsidien) und die unteren Wasserbehörden, die Landkreise und kreisfreien Städte (BW: die unteren Verwaltungsbehörden nach § 13 LVG).<sup>84</sup>

## 4.2 Maßnahmen zur Vorsorge

Nach der umweltpolitischen Konzeption der Bundesregierung, welche den Schutz der Ökosysteme in ihrer Ganzheit propagiert<sup>85</sup>, wird sich die Ökonomie im zunehmenden Maße an ökologischen Erkenntnissen auszurichten haben<sup>86</sup>. Damit stellt sich die Frage, ob die Vorsorge im Gewässerschutz ökologisch ausgerichtet ist. Um vorab einen Eindruck zu vermitteln, was sich generell hinter dem Begriff der Vorsorge verbirgt, ist der Blick auf die zahlreichen Abhandlungen zu richten, die sich mit dem Bedeutungsgehalt des Vorsorgeprinzips meist in Hinblick auf das Immissionsschutzrecht auseinandersetzen. Weitgehend besteht zumindest Einigkeit darüber, dass die Vorsorge in einem der Gefahrenabwehr vorgelagerten Bereich ansetzt.<sup>87</sup> Als Ausgangspunkt zahlreicher Diskussionen haben sich zunächst zwei Varianten des Begriffes der Vorsorge herausgebildet:

Nach der planerischen, raumbezogenen Variante wird Vorsorge die Funktion der Erhaltung von Freiräumen zum einen zur Sicherung künftiger Lebensräume für den Menschen, zum anderen für künftige Industrie-

---

<sup>84</sup> Vgl. § 103 ThürWG (analog § 95 Abs. 2 WG-BW).

<sup>85</sup> Vgl. Leitlinien Umweltvorsorge, BT-Drs. 10/6028, S. 6.

<sup>86</sup> Vgl. Schink, DVBl. 1990, 1375.

<sup>87</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.02.1984 -7c 8.82-, BVerwGE 69, 37 (42); Darnstädt, S. 122; Feldhaus, DVBl. 1980, 133 (134); Papier, DVBl. 1979, 162 (163); Prümm, S. 66; Rengeling, Vorsorge, S. 49, 65; ders., DVBl. 1982, 622 (625); Sandler, UPR 1983, 33 (43); ders., JuS 1983, 255 (256).

ansiedlungen zugeschrieben.<sup>88</sup> Nicht gegen irgendwelche Art von Sorge richte sich das Vorsorgegebot, es gelte vielmehr dort, „wo Umweltrisiken künftig ausgeschlossen werden müssen“.<sup>89</sup> Nach der gefahrenunabhängigen, risikosteuernden Variante wird die Funktion der Vorsorge in einer Art erweiterten und vorverlagerten Gefahrenabwehr gesehen. Grundgedanke der Vorsorge sei es, nicht auf den Eintritt von Gefahren zu warten, sondern diesen vorbeugend zu begegnen.<sup>90</sup> Neben diesen beiden Meinungen hat sich inzwischen eine dritte, vermittelnde Ansicht gebildet, die sich in der neuesten Rechtsliteratur durchzusetzen scheint. Mit dieser ist davon auszugehen, dass planerische und gefahrenunabhängige Vorsorge letztlich nur schwer von einander zu trennen sind, dies aber auch nicht notwendig ist, da sich beide Vorsorgekonzepte nicht ausschließen, sondern miteinander verbunden werden können<sup>91</sup> und als entscheidendes Kriterium, die beiden Ansätze in der praktischen Anwendung überwiegend zu ähnlichen Ergebnissen führen.<sup>92</sup> Demzufolge darf sich der Bedeutungsgehalt einer ökologisch orientierten Vorsorge im Wasserrecht nicht auf die „Erhaltung von Freiräumen“ als künftigen Lebensraum oder zur künftigen Nutzung für den Menschen, sondern langfristig auch für die ökologischen Belange, d.h. auf den Schutz der Gewässer als Bestandteil der Natur, beziehen, welches gleichzeitig einen weitgehenden Ausschluss der Gefahren für Gewässer bedeutet.

---

<sup>88</sup> Vgl. Diese Freiraum-Begründung wurde zunächst von Feldhaus, DVBl. 1980, 133 (134 ff); ders., DVBl. 1981, 165 (170 f) zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entwickelt. Ihm zustimmend Martens, DVBl. 1981, 597 (603); ders., in: Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 160. Vgl. auch Salzwedel, in Harmonisierung, S. 33 (51), der im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz von der „planmäßigen Bewirtschaftung der Belastungskapazitäten der Atmosphäre“ spricht.

<sup>89</sup> Feldhaus, DVBl. 1980, 133 (134).

<sup>90</sup> Vgl. Bender, NJW 1979, 1425 (1429); Papier, DVBl. 1979, 162 ff; Rengeling, Vorsorge, S. 63; ders., DVBl. 1982, 622 ff.

<sup>91</sup> Vgl. Kloepfer, Umweltrecht, § 3 Rdnr. 20 und Trute, S. 32, bezeichnen Vorsorge als „mehrfunktionales Gebot“, das sowohl der Risikosteuerung unterhalb der Gefahrenschwelle als auch der Schaffung und der Erhaltung von Freiräumen dient.

<sup>92</sup> Vgl. Jarass, § 5 Rdnr. 26; Kloepfer, Umweltrecht, § 3 Rdnr. 20; ders., in: Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Aßmann/Kunig, S. 69; Kloepfer/Messerschmidt, S. 69; Peters/Schenk/Schlabach, S. 4; Schröder, S. 88 ff; Sandler, UPR 1983, 33 (43); Trute, S. 32. Siehe auch Darnstädt, S. 124 ff, insbes. S. 156: „Vorsorge ist nicht Planung, sondern Abwehr von Gefahren, die solchen Planungen dienen.“

## **5 Kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang**

Im Kapitel drei wurden die einzelnen Wasserarten aufgezählt und näher anhand der rechtlichen Vorgaben erläutert. Das Kapitel vier diente darauf aufbauend dazu, einen Überblick über den Schutz dieser lebenswichtigen Gewässer in Deutschland zu geben. Demzufolge gilt es noch zu klären, wie der Gewässerschutz auf kommunaler Ebene durchgesetzt werden kann. Hierfür wurden den Kommunen und Landkreisen verschiedene Instrumente zur Umsetzung der wasserrechtlichen Vorgaben des Bundes im Wasserhaushaltsgesetz und der EU mit der Wasserrahmenrichtlinie in die Hand gegeben. Dies sind zum Beispiel wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Nutzung der Gewässer (besonders des Grundwassers und der Oberflächengewässer) nach dem WHG, konkretisiert durch die einzelnen Landeswassergesetze, oder die Möglichkeit des kommunalrechtlichen Zwangs, den Bürger an die kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen anzuschließen und diese benutzen zu lassen. In dieser wissenschaftlichen Arbeit wird der kommunale Anschluss- und Benutzungszwang als Möglichkeit zur Steuerung der Nutzung öffentlicher Gewässer am Beispiel des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meiningen Umland näher erläutert. Hierfür wurden von mir zwei völlig von einander zu trennende Kunden des KWA heraus gesucht, um die Zulässigkeit der Durchsetzung eines Zwangs besser verdeutlichen zu können.

### **5.1 Leitgedanke**

Die Gemeinden können, nach der für sie geltenden Gemeindeordnung, dem Bürger den Zwang an die kommunalen öffentlichen Einrichtungen<sup>93</sup> anzuschließen und sie auch zu benutzen, vorschreiben und durchsetzen. Hierbei handelt es sich um ein klassisches kommunalrechtliches Instru-



ment, das die Einführung einer modernen Infrastruktur in den Städten und Gemeinden vielfach erst möglich gemacht hat. Einleitend sollen aber zunächst, zum allgemeinen Verständnis, die Begriffe Anschluss- und Benutzungszwang näher erläutert werden. Unter Anschlusszwang versteht man, dass der verpflichtete Einwohner Vorkehrungen treffen oder dulden muss, die ihm die jederzeitige Benutzung der Einrichtung der Gemeinde oder des Zweckverbandes ermöglichen. So muss z. B. der Pflichtige, als Träger der öffentlichen Lasten des Grundstücks, bei der Wasserversorgung seinen Hausanschluss durch eine Rohrleitung mit der gemeindlichen Wasserleitung verbinden (entsprechend bei der Abwasserbeseitigung, der Fernwärmeversorgung oder Gasversorgung). Voraussetzung ist dabei, dass dieser Anschluss tatsächlich und rechtlich möglich ist<sup>94</sup>, was z. B. dann nicht gegeben ist, wenn – bezogen auf leitungsgebundene Einrichtungen – zwischen dem Grundstück des Pflichtigen und dem Straßengrundstück, in dem die Leitung der Gemeinde oder des Zweckverbandes geführt wird, ein fremdes Grundstück liegt und dessen Eigentümer den Anschluss über sein Grundstück nicht zulässt.<sup>95</sup> Damit ist der Anschlusszwang immer grundstücksbezogen und dient der Sicherung von technischen Voraussetzungen für die Möglichkeit der Benutzung. Der Benutzungszwang bedeutet, dass der Pflichtige die gemeindliche Anlage auch tatsächlich benutzt und die Benutzung eigener Anlagen (z. B. bestehender Hausbrunnen) unterlässt.

Es besteht für Zweckverbände oder Gemeinden, welche öffentliche Einrichtungen betreiben, die Möglichkeit, bestimmte Bürger von der Benutzung auszuschließen, wenn das Benutzungsverhältnis öffentlich – rechtlich ausgestaltet ist. Grundsätzlich finden sich in den Gemeindeordnungen der einzelnen Länder Ermächtigungen, öffentliche Einrichtungen betreiben zu können. Daraus hat man die Annexkompetenz abgeleitet, die besagt, dass ein problemloser Betrieb garantiert und damit

---

<sup>93</sup> Im Punkt 5.3.2 wird auf die einzelnen öffentlichen Einrichtungen näher eingegangen.

<sup>94</sup> Vgl. auch § 5 Abs. 1 S.2 Wasserbenutzungssatzung (kurz: WBS) des KWA.

verbunden mögliche Störungen fern gehalten werden sollen.<sup>96</sup> D.h., wenn die Benutzungsordnung nicht befolgt wird oder ein möglicher Schaden für den Zweckverband droht, kann die Zulassung des Störers zu der öffentlichen Einrichtung versagt werden. Hierbei gilt es jedoch immer, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.<sup>97</sup> Dieser ist dann nicht mehr gegeben, wenn z. B. durch das Einstellen der Wasserversorgung eine Gesundheitsgefährdung und damit ein polizeiwidriger Zustand eintreten würde.<sup>98</sup> Ist das Benutzungsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet, dann ist ein Ausschluss von Störern ebenfalls möglich und auch zulässig.<sup>99</sup> Aus diesem Grund ist der Benutzungszwang immer personenbezogen, d.h., er kann allen Einwohnern im Einzugsgebiet des Zweckverbandes auferlegt werden.<sup>100</sup>

Der Zweckverband kann jedoch nicht verlangen, dass die eigene Anlage des Pflichtigen unbrauchbar gemacht wird (z. B. durch Beseitigung oder Zuschütten); so kann die eigene Anlage als Reserve erhalten bleiben für den Fall, dass die Anlage des Zweckverbandes ausfällt, bzw. genutzt werden für solche Grundstücke, die nicht an die Anlage des Zweckverbandes angeschlossen sind und daher dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht unterliegen (z. B. Bewässerung angrenzender Felder aus dem Hausbrunnen). Hat der Zweckverband jedoch Anhaltspunkte dafür, dass der Pflichtige die eigene Anlage trotz der Geltung des Anschluss- und Benutzungszwangs weiterhin nutzt, kann er Vorkehrungen treffen oder fordern, die diese Nutzung unterbinden (z. B. durch Einbau von Sperrvorrichtungen, Verplomben o. ä.). So auch im vorliegenden Fall des KWA

---

<sup>95</sup> Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, S. 386, Rdnr. 599; Waibel, Gemeindeverfassungsrecht BW, § 8 Rdnr. 140.

<sup>96</sup> Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, S.352, Rdnr. 541; OVG Münster NVwZ 1995, 814.

<sup>97</sup> Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, S.352, Rdnr. 541; VGH München NVwZ 1991, 906; VGH München NJW 1969, 1078; vgl. auch OVG Münster DÖV 1995, 515.

<sup>98</sup> Vgl. hierzu OVG Münster NJW 1993, 414; OLG Hamm NJW 1981, 2437.

<sup>99</sup> Vgl. § 33 AVBWasserV hierzu Hempel NJW 1989, 1652; BGH NJW-RR 1989, 1013.

<sup>100</sup> Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, S. 386, Rdnr. 599; Waibel, Gemeindeverfassungsrecht BW, § 8 Rdnr. 140.

Meininger Umland. Ein privater Grundstückseigentümer besitzt auf seinem Grundstück einen Brunnen. Von diesem Brunnen wurden Verbindungen zu häuslichen Geräten geschaffen, um eine Einsparung beim Trinkwasserverbrauch, welches vom örtlichen Zweckverband bezogen wird, zu erzielen. Dem Zweckverband ist dies durch einen sehr geringen Wasserverbrauch, welcher für die vorhandene Personenzahl auffällig niedrig erschien, bewusst geworden.

Anschlusszwang und Benutzungszwang sind grundsätzlich getrennt zu sehen und anzuordnen, da der Benutzungszwang bei der Wasserversorgung, den Anschluss an diese Einrichtung voraussetzt, nicht jedoch umgekehrt der Anschluss auch die Benutzung zwingend nach sich zieht.<sup>101</sup> So ist z. B. bei der Straßenreinigung ohnehin nur der Benutzungszwang möglich, da hier ein Anschlusszwang nicht denkbar ist. Die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung.

Hierfür findet sich zum Beispiel in § 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung folgende Regelung:

„Inhalt der Satzungen; Anschluss- und Benutzungszwang

(2) Weiter können die Gemeinden in Satzungen insbesondere regeln:

1. die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen und
2. aus Gründen des öffentlichen Wohls die Verpflichtung zum Anschluss von Grundstücken an Anlagen zur Versorgung mit Fernwärme, zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und ähnliche dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) sowie die Verpflichtung zur Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang). Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen; sie kann den Anschluss- und Benutzungszwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken. In Satzungen nach Satz 1 Nr. 2 kann vorge-

---

<sup>101</sup> Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, S. 387, Rdnr. 600.

schrieben werden, dass Eigentümer das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die Versorgung mit Fernwärme und Gas, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf ihrem Grundstück zu dulden haben, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist; die Duldungspflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.“

Eine im Wesentlichen identische Vorschrift findet sich in § 11 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Damit bekommen die Gemeinden über § 20 ThürKO (§ 11 GemO-BW) und der KWA als Zweckverband über § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 20 Abs. 2 ThürKO (analog § 11 GemO-BW i.V.m. § 5 Abs. 3 GKZ-BW) die notwendige gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Satzungen, die u. a. auch den kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang regeln. Die bundesrechtliche Vorschrift für den Anschluss- und Benutzungszwang findet sich in der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (kurz: AVBWasserV). Zu beachten ist bei der Einführung einer Satzung, welche den Anschluss- und Benutzungszwang regeln soll, dass dem Zwang zum Anschluss oder zur Benutzung, ein Recht des Grundstückseigentümers auf einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Verwendung dessen Wassers vorausgeht.<sup>102</sup> Dies nennt man auch ein sogenanntes Anschluss- und Benutzungsrecht.

## 5.2 Geltungsbereich

Der Anschluss- und Benutzungszwang ist grundsätzlich auf Grundstücke im Einzugsgebiet des Zweckverbandes beschränkt, da der Zweckverband nur auf seinem eigenen Gebiet hoheitlich tätig werden darf.<sup>103</sup> Diese Beschränkung wird allerdings unterbrochen, wenn durch Zweckvereinbarung oder durch die Satzung des Zweckverbandes nach den Be-

---

<sup>102</sup> Vgl. § 4 WBS des KWA.

stimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) dem Zweckverband das Recht zum Satzungserlass einschließlich der Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs übertragen ist.<sup>104</sup>

Dem KWA als Zweckverband, der für ein Teilgebiet im Raum Südthüringen für die Wasserversorgung zuständig ist, wurden gemäß der Verbandssatzung die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Befugnisse erteilt.<sup>105</sup>

Damit bestand nun auch die Möglichkeit, eine Satzung zu erlassen, welche die Wasserbenutzung für das Verbandsgebiet regelt (WBS des KWA). In dieser wurde dann sowohl das Anschluss- und Benutzungsrecht als auch der Zwang zur Benutzung bzw. des Anschlusses verankert.

Der Anschluss muss sich aber nicht zwingend auf das gesamte Verbandsgebiet erstrecken; vielmehr kann er durchaus auf Teile des Gesamtgebiets beschränkt werden, wenn z. B. das Leitungsnetz der Wasserversorgung oder der Kanalisation noch nicht alle Mitgliedsgemeinden des Verbandes erfasst. Ebenso können bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen durch die Satzung ausgenommen werden.<sup>106</sup>

### **5.3 Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs**

Um einen Anschluss- oder Benutzungszwang juristisch erfolgreich durchsetzen zu können, bedarf es des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2 ThürKO (analog § 11 Abs. 1 GemO-BW). Diese sind:

- allgemeine Voraussetzungen
- eine der Volksgesundheit dienende Einrichtung
- Vorhandensein des öffentlichen Bedürfnisses
- Einführung durch Satzung

---

<sup>103</sup> Vgl. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 8 ThürKO (analog § 5 Abs. 3 GKZ-BW i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 7 GemO-BW) in den oben genannten Fassungen.

<sup>104</sup> Vgl. §§ 7 Abs. 2, 8 und 20 ThürKGG in der genannten Fassung.

<sup>105</sup> Vgl. § 2 i.V.m. § 3 der Verbandssatzung des KWA.

<sup>106</sup> Vgl. Rienhardt/Seeger/Trumpp, a.a.O., Kommentar-GemO zu § 11, S. 107.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang darf danach nur verhängt werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>107</sup> Auf den folgenden Seiten werden die einzelnen Voraussetzungen näher erläutert.

### 5.3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Unter den allgemeinen Voraussetzungen versteht man, dass es sich entweder um eine direkt in § 20 Abs. 2 ThürKO (§ 11 Abs. 1 GemO-BW) namentlich aufgezählte öffentliche Einrichtung oder eine vergleichbare Einrichtung handelt, die ebenfalls dem Schutz der Fundamente des Lebens, des Klimas und der natürlichen Ressourcen dient. Der Schutz der Fundamente des Lebens wurde auch mit in die Landesverfassung aufgenommen.<sup>108</sup> Damit verbunden muss für die Einführung eines kommunalrechtlichen Zwangs ein öffentliches Bedürfnis vorliegen und die Durchsetzung kann nur mit Hilfe einer Satzung erfolgen.

Die gesetzliche Ermächtigung setzt aber voraus, dass der Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung ausgesprochen wird; bislang vertrat man die Meinung, dass die Einrichtung zusätzlich auch öffentlich-rechtlich betrieben werden musste. Damit verstößt es nicht gegen Art. 28. Abs. 2 GG, wenn ein Anschluss- und Benutzungszwang nur bei öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zulässig ist. Der Zwang, sich an eine Einrichtung anzuschließen und diese zu benutzen, setzt eine öffentliche Einrichtung voraus, für die die Verantwortung gegenüber dem Bürger bei der Gemeinde liege, auch wenn der Betrieb der Einrichtung auf einen privaten Dritten übertragen ist. Wenn aber die Gemeinde die Einrichtung an einen Privaten verkauft, ohne sich vertraglich Einfluss auf die Aufgabenwahrnehmung zu sichern, so erfüllt sie die Aufgabe nicht mehr als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe und die Einrichtung ist damit nicht mehr „öffentliche“ Einrichtung, weil der Private sie selbstständig betreibt. Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist damit nicht mehr zulässig.<sup>109</sup> Der

---

<sup>107</sup> Vgl. auch Waibel, Gemeindeverfassungsrecht BW, § 8 Rdnr. 141.

<sup>108</sup> Vgl. Art. 31 Thüringer LV (analog Art. 3a LV-BW).

<sup>109</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2005 (BayVBl. 2006, S. 311).

Gemeinde bleibt bei der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses trotzdem die Wahlfreiheit, wie sie dieses ausgestalten will – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, auch wenn der Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs öffentlich-rechtlich verpflichtend ist. Weiterhin stellt das Gericht fest, dass der Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung, die durch eine juristische Person des Privatrechts, an der die Gemeinde nicht beteiligt ist, betrieben wird, grundsätzlich zulässig ist, wenn die Gemeinde über ausreichende Einflussmöglichkeiten verfügt, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten; nur dann ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.<sup>110</sup> Nur dann wird sie immer noch als öffentliche Einrichtung betrieben nach § 14 Abs. 1 ThürKO.

### 5.3.2 Einrichtungen der Volksgesundheit

Der Anschluss- und Benutzungszwang kann nur von öffentlichen Einrichtungen oder anderen der Volksgesundheit sowie dem öffentlichen Wohl dienenden Einrichtungen eingeführt werden. Einrichtungen, welche dem öffentlichen Wohl dienen, sind Einrichtungen, die die Lebensqualität der Menschen erhalten und verbessern. Die Förderung der Gesunderhaltung der Menschen wird der Volksgesundheit dienenden Einrichtung zugeschrieben.<sup>111</sup> Damit sind der Volksgesundheit dienende Einrichtungen gleichzeitig fördernd für das öffentliche Wohl.<sup>112</sup>

Damit sind öffentliche Einrichtungen das mit Abstand wichtigste und kommunaltypischste Instrument der Leistungserbringung in den Aufgabenfeldern der Infrastruktur, der Kultur und des Sozialen. Hierbei ist es gleichgültig, ob die betreffenden Leistungen in der modernen Gesellschaft existenznotwendig sind, wie z. B. Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, oder ob es um Kommunikation und Unterhaltung geht – stets wird ein un-

---

<sup>110</sup> Vgl. BVerwG, weiteres Ur. v. 06.04.2005 (BayVBl. 2006, S. 313); VGH BW, Beschl. v. 06.08.1968, EKBW GemO § 10 E 9; vgl. auch Gern, Deutsches Kommunalrecht, S.389, Rdnr. 605.

<sup>111</sup> Vgl. VGH BW ESVD 8, 164; 11, 123 OVG Lüneburg NJW 1983, 411.

<sup>112</sup> Vgl. VGH München NwZ RR 1995, 345.

verändert wichtiger und nachgefragter Beitrag zur sogenannten Daseinsvorsorge geleistet.<sup>113</sup> Damit sind öffentliche Einrichtungen Werkzeuge kommunaler Tätigkeit gegenüber der Bevölkerung.

Ganz allgemein versteht man unter einer öffentlichen Einrichtung eine Zusammenfassung von personellen Kräften und sächlichen Mitteln, die von der Gemeinde oder dem Zweckverband zum Zwecke der Daseinsvorsorge durch Widmung bereitgestellt und unterhalten wird zum Zwecke einer bestimmten Benutzung durch die Einwohner. Eine beliebige Zusammenstellung von Personen und Sachen wird dadurch zur öffentlichen Einrichtung, dass der Zweckverband sie hierzu widmet.<sup>114</sup> Dabei ist regelmäßig keine bestimmte Form vorgeschrieben. In Betracht kommt eine Widmung durch Satzung, durch Allgemeinverfügung nach § 35 ThürVwVfG (§ 35 LVwVfG-BW) oder auch durch schlichte Bereitstellung. Aus der Widmung ergibt sich, welche Art von Nutzungen in der betreffenden Einrichtung stattfinden soll. Fehlt es an einer rechtsförmlichen Widmung, muss mit Vermutungen gearbeitet werden. Hierfür wurde von der Rechtsprechung die sogenannte Vermutungsregel entwickelt, dass für die Allgemeinheit nutzbare Einrichtungen -öffentliche Einrichtungen- sind.<sup>115</sup> Eine Einrichtung bleibt weiterhin eine öffentliche, wenn der Kreis der zur Nutzung Berechtigten auch Auswärtige, d.h. Nicht-Einwohner umfasst.<sup>116</sup>

Die öffentlichen Einrichtungen sind zum einen zu unterscheiden von den öffentlichen Sachen im Gemeinbrauch (Bsp.: öffentliche Straßen und Wege nach den StrG der Länder)<sup>117</sup>, bei denen es keiner Zulassung bedarf, sondern ein gleichsam dinglicher Zugriff der Straßenbenutzung erfolgt.

---

<sup>113</sup> Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, S. 343, Rdnr. 528; § 14 ThürKO; § 10 Abs. 2 GemO-BW.

<sup>114</sup> Vgl. Knemeyer, Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden, S. 12; BayVGH 22, 20.

<sup>115</sup> Vgl. VGH BW BWVPr. 1979, 133, 135; VGH München BayVBl. 1991, 86; OVG Münster, OVGE 24, 175; Vgl. Auch Gern, Deutsches Kommunalrecht, S. 343, Rdnr. 528; Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 7, Rdnr. 106, S. 60; Axer, Die Widmung als Grundlage der Nutzung kommunaler öffentlicher Einrichtungen, NVwZ 1996, 114.

<sup>116</sup> Vgl. VGH BW, Urt. v. 30.11.1988, EKBW GemO § 10 E 40.

<sup>117</sup> Vgl. OVG Münster OVGE 24, 179; VGH BW ESVGH 32, 43.



Zum anderen sind sie von den öffentlichen Sachen im Verwaltungsbereich (gemeindliches Amtsblatt, Hilfsbetriebe) zu unterscheiden, die nicht zur Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt sind<sup>118</sup> sowie den Sachen im Finanzvermögen der Gemeinde. Dabei handelt die Gemeinde als Privater und nicht als Träger der Verwaltung.<sup>119</sup>

Die in § 20 Abs. 2 ThürKO (analog § 11 GemO-BW) aufgezählten Einrichtungen sind nicht abschließend. Dies kommt durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck. Nach diesem sind erwähnt, die Anlagen zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung (§ 58 Abs. 5 ThürWG) und Straßenreinigung sowie die Versorgung mit Fernwärme. Die parallele baden-württembergische Vorschrift (§ 11 Abs. 1 GemO) erweitert ihre Aufzählung noch um die Schlachthöfe und die Bestattungseinrichtungen. Ziel dieser nicht abschließenden Formulierung des § 20 Abs. 2 ThürKO und § 11 Abs. 1 GemO-BW ist es, dass eine dynamische Durchsetzung des Zwangs auch auf andere Bereiche möglich ist.<sup>120</sup> Der kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) ist eine öffentliche Einrichtung i.S.v. § 14 ThürKO (vgl. § 10 Abs. 2 GemO-BW), da sie die Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung der Bevölkerung im Verbandsgebiet zur Erfüllung übertragen bekommen hat und somit unter zwei der in § 20 Abs. 2 ThürKO genannten zulässigen öffentlichen Einrichtungen fällt. Damit ist sie berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang für ihre Einrichtung nach § 20 Abs. 2 ThürKO durch Satzung einzuführen. Hierfür wurde von ihr eine Wasserbenutzungssatzung erlassen, die zum einen in § 4 der Satzung das Anschluss- und Benutzungsrecht und zum anderen in § 5 den Anschluss- und Benutzungszwang näher regelt.

---

<sup>118</sup> Vgl. VGH BW BWGZ 1980, 214.

<sup>119</sup> Vgl. Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 7 Rdnr. 106, S. 60.

<sup>120</sup> Vgl. auch Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 8 Rdnr. 143, S. 78.

### 5.3.3 Öffentliches Bedürfnis

Die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs greift in die Grundrechte der Bürger ein. Dieser Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn hierfür auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Beachtung findet. Dieser bleibt gewahrt, wenn die zur Förderung des zu erreichenden Ziels angestrebten Schritte geeignet sind.<sup>121</sup> Hierzu gehören Schritte, die das öffentliche Bedürfnis fördern.<sup>122</sup>

Mit dem öffentlichen Bedürfnis ist jedoch nicht jeder beliebige Gemeinwohlbelang gemeint, vielmehr muss es hauptsächlich um die Erhaltung bzw. Förderung der Volksgesundheit einschließlich ihrer ökologischen Bezüge und das Vermeiden von polizeiwidrigen Zuständen, wie Gesundheitsgefährdung oder Bedarfssicherung in Spitzenzeiten, gehen. So spricht man beispielsweise bei der Wasserversorgung von hygienischen Gründen oder Gründen, die der Versorgungssicherheit und des Feuer-schutzes dienen.<sup>123</sup>

Mit der Versorgungssicherheit ist die ständige Gewährleistung der Versorgung der einzelnen Verbandsgebiete mit einwandfreiem Wasser gemeint. Bei der Abwasserbeseitigung wird neben den hygienischen Gründen auch an den Schutz der Gewässer (besonders des Grundwassers) gedacht. Die genannten Gründe des öffentlichen Bedürfnisses müssen nicht bei jeden betroffenen Grundstückseigentümer bzw. bei jedem Einwohner gegeben sein, vielmehr ist hier eine globale Betrachtung in Bezug auf die Staatszielbestimmung des Art 31 Abs. 1 LV Thüringen (Art 3a LV-BW) sowie des Art. 20a GG von Bedeutung.<sup>124</sup> Mit der globalen Betrachtungsweise des öffentlichen Bedürfnisses ist aber primär der Bereich gemeint, der sich auf den örtlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes begrenzt i.S.d. Art. 71 Abs. 2 LV-BW und Art. 91 Abs. 1 LV-Thüringen, jeweils i.V.m. Art. 28

---

<sup>121</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2004, DVP 2005, 434.

<sup>122</sup> Vgl. § 20 Abs. 2 ThürKO (hier parallel „öffentliches Wohl“); § 11 Abs. 1 GemO-BW.

<sup>123</sup> Vgl. Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 8 Rdnr. 144, S. 78.

<sup>124</sup> Vgl. Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 8 Rdnr. 144, S. 78; OVG Lüneburg NVwZ RR 1999, 678; BVerwG NVwZ 1998, 1080.

Abs. 2 GG, (analoge Anwendung über das GKZ bzw. KGG auf Zweckverbände). Dem wird Rechnung getragen, wenn ein kommunaler Beitrag zum Klimaschutz oder eine Verbesserung der Immissionsleistungen im Verbandsgebiet geleistet wird.<sup>125</sup>

Ein Bürger, der im Verbandsgebiet des Zweckverbandes wohnhaft ist und die dort vorhandenen Anlagen zur Wasserversorgung in Anspruch nimmt, wendet sich gegen den Anschluss- und Benutzungszwang des Zweckverbandes mit dem Argument, er würde auf seinem Grundstück über eine ausreichende und sichere Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser verfügen. Dieses ist nach der globalen Betrachtungsweise, welche in der Landesverfassung und dem Grundgesetz niedergeschrieben wurde, nicht standhaft.

Erst wenn das Erfordernis der Förderung der Volksgesundheit erfüllt ist, können für die Gründe des öffentlichen Wohls auch Rentabilitätsabwägungen mit einfließen<sup>126</sup>. Alleine aus fiskalischen Gesichtspunkten kann der Anschluss- und Benutzungszwang nicht angeordnet werden, dürfen aber nach ständiger Rechtsprechung eine Rolle bei der Einführung des Anschluss- und Benutzungszwangs spielen.<sup>127</sup> Die in § 20 Abs. 2 ThürKO und § 11 Abs. 1 GemO-BW aufgezählten Einrichtungen nennt man auch kostenrechnende Einrichtungen, d.h. die Kosten für eine solche Anlage (z.B. Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung), die über staatliche Zuschüsse hinaus gehen, sind durch die Benutzer zu tragen, soweit nicht vom Zweckverband ein Eigenanteil übernommen wird.

Würde also ein kleiner, aber ins Gewicht fallender Teil von Grundstückseigentümern nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen, so müssten die restlichen Grundstückseigentümer bzw. der Zweckverband den gesamten Mehraufwand übernehmen. Im Ergebnis könnte es zu

---

<sup>125</sup> Vgl. Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 8 Rdnr. 144, S. 78-79; BVerwG, Urt. v. 25.01.2006, KommJur 2006, 348.

<sup>126</sup> Vgl. VGH BW ESVGH 30, 40; BVerwG NwZ 1986, 754; VGH München NVwZ RR 1995, 345.

<sup>127</sup> Vgl. VGH BW, Urt. v. 18.03.2004, EKBW GemO § 11 E 27; vgl. auch Gern, Deutsches Kommunalrecht, S. 391 Rdnr. 614.

durchaus unzumutbaren Belastungen sowohl für die angeschlossenen Bürger als auch den Zweckverband führen, was daraus schlussfolgernd den Anschluss- und Benutzungszwang unzulässig machen würde.<sup>128</sup> Damit ist ein generelles Vorliegen des öffentlichen Bedürfnisses bzw. öffentlichen Wohls ausreichend, um den Anschluss- und Benutzungszwang auf das gesamte Verbandsgebiet anordnen zu können.<sup>129</sup>

Die Bezeichnung öffentliches Bedürfnis (öffentliches Wohl) ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der dauerhaft verwaltungsgerichtlich kontrolliert werden muss. Nach Entscheidungen des VGH BW, OVG Lüneburg und des OVG Münster sowie des VGH München haben die Zweckverbände und Gemeinden einen Beurteilungsspielraum (Einschätzungsprärogative) bei der Benutzung dieses Begriffes.<sup>130</sup>

Der Nachweis, ob ein öffentliches Bedürfnis vorliegt, muss für das Verbandsgebiet als Ganzes vorherrschend sein, nicht für jeden einzelnen Grundstückseigentümer.

Von einem grundsätzlichen Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses für die Einführung des Anschluss- und Benutzungszwangs geht man bei folgenden Einrichtungen aus:<sup>131</sup>

- der öffentlichen Wasserversorgung<sup>132</sup>
- der Abwasserbeseitigung, auch wenn sie von einem Privaten betrieben wird<sup>133</sup>
- der Versorgung mit Fernwärme, wenn dadurch eine vermehrte Luftverschmutzung verhindert werden kann.<sup>134</sup>

---

<sup>128</sup> Vgl. OVG Lüneburg NVwZ RR 1999, 678.

<sup>129</sup> Vgl. VGH BW ESVGH 23, 126; VGH München NVwZ RR 1995, 345.

<sup>130</sup> Vgl. VGH BW, Urt. v. 18.03.2004, EKBW GemO § 11 E 27; OVG Lüneburg DÖV 1991, 610; OVG Münster NVwZ 1987, 727; VGH München, Urt. v. 15.06.2005, NVwZ-RR 2006, 417; vgl. auch Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 8 Rdnr. 144, S. 79; OVG NS, Urt. v. 08.01.1991, DÖV 1991; OVG NW, Urt. v. 28.11.1986, KStZ 1987, 132; Schmidt-Jortzig, Rn. 654; Kunze/Bronner/Katz, Rn. 10 zu § 11 GemO.

<sup>131</sup> Vgl. Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 8 Rdnr. 144, S. 79; § 20 Abs. 2 ThürKO; § 11 Abs. 1 GemO.

<sup>132</sup> Vgl. VGH BW NVwZ RR 1990, 499.

<sup>133</sup> Vgl. BVerwG BWGZ 1999, 40; VGH BW BWVBl. 1969, 174.

<sup>134</sup> Vgl. VGH BW VBIBW 1982, 54; 234.

Der KWA Meininger Umland hat zum einen die Aufgabe, die im Verbandsgebiet lebenden Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen und neue Wasservorkommen zu erschließen sowie zum anderen das dadurch entstandene Abwasser abzunehmen und ordnungsgemäß und damit umweltschonend zu entsorgen.<sup>135</sup>

Demzufolge betreibt der Zweckverband zwei öffentliche Einrichtungen, die Wasserver- und Abwasserentsorgung i.S.v. § 14 ThürKO (§ 10 GemO-BW). Das öffentliche Bedürfnis kann also ganz allgemein und ohne nähere Begründung bejaht werden, da die Versorgung der im Verbandsgebiet lebenden Einwohner mit Trinkwasser und die Beseitigung der daraus entstehenden Abwässer zweifelsfrei zur Förderung des Gemeinwohls und des Umweltschutzes durch schonende Bewirtschaftung beitragen.<sup>136</sup>

Er ist somit nach § 20 Abs. 2 ThürKO i.V.m. § 23 Abs. 1 ThürKGG (analog § 11 Abs. 1 GemO-BW i.V.m. § 5 Abs. 4 GKZ-BW) berechtigt, sowohl für das gesamte als auch auf Teile des Verbandsgebietes den Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen, da die Hauptvoraussetzungen, nämlich das Vorliegen einer öffentlichen Einrichtung und des öffentlichen Wohls (BW: öffentliches Bedürfnis) erfüllt sind. Den örtlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes stellt das gesamte Verbandsgebiet dar. Dieses umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.<sup>137</sup>

#### **5.3.4 Einführung durch Satzung**

Satzungen sind ein typisches Instrument im Rahmen der Selbstverwaltung, d.h., die Gemeinden und demzufolge auch analog für die Zweckverbände haben nach Art. 28 Abs. 2 GG eine Rechtsetzungskompetenz für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

---

<sup>135</sup> Vgl. § 4 Verbandssatzung des KWA.

<sup>136</sup> Vgl. auch Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 607, S. 389; VGH München DÖV 1988, 301.

<sup>137</sup> Vgl. § 3 Verbandssatzung des KWA.

Diese Kompetenz bedarf jedoch der Konkretisierung durch die jeweilige Landesgesetzgebung.<sup>138</sup>

Die Gemeinden und auch der Zweckverband haben damit die Möglichkeit, bei besonderen örtlichen Gegebenheiten, den Vollzug zu steuern sowie das dem Zweckverband übertragene Planungsrecht auszugestalten. Satzungen gehören somit neben den Rechtsverordnungen primär zu den örtlichen (auf das gesamte Gemeindegebiet / Verbandsgebiet bezogenen) Rechtsquellen.

Im Folgenden soll der Begriff der Satzung näher erörtert und dessen Geltungsbereich kurz dargestellt werden. „Unter Satzungen versteht man Rechtsvorschriften, d.h., abstrakt-generelle Regelungen, die von einer dem Staat eingeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie kraft öffentlichen Rechts mit Wirksamkeit für die ihr angehörigen und unterworfenen Personen erlassen werden.“<sup>139</sup> Damit werden in Satzungen Regelungen getroffen, die grds. für das gesamte Verbandsgebiet gelten und nicht zur Behandlung von Einzelfällen. Hierfür gibt es jedoch auch Abweichungen, wie z. B. ein Bebauungsplan, der sich auch auf ein Grundstück beschränken kann, wenn ein bestimmtes Planungsziel verfolgt werden soll oder Satzungen, die eine angemessene Entschädigung von Ortsvorstehern regeln soll.<sup>140</sup> Solche werden auch Einzelfallsatzungen bezeichnet (vgl hierzu auch HessVGH, Urt. v. 12.07.1994, NVwZ-RR 1995, 106).

Die Kommunalordnung des Freistaates Thüringen hat den Gemeinden in § 19, als Generalermächtigungsnorm, die Möglichkeit gegeben, grds. Satzungen erlassen zu können (analog für BW: § 4 GemO). Die parallele Vorschrift für die Zweckverbände findet sich in § 20 Abs. 2 ThürKGG (§ 5

---

<sup>138</sup> Vgl. Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 6 Rdnr. 72, S. 41; Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 248, S. 176; BVerwG, Urt. v. 07.03.1958, EKBW GemO § 4 E 1; BVerfGE 12, 235; BVerwGE 6, 247; 32, 346 (361); NJW 1993, 411; StGH BW BWVBl. 1956, 88.

<sup>139</sup> Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 249, S. 176; vgl. auch Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 6 Rdnr. 73, S. 41.

<sup>140</sup> Vgl. Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 6 Rdnr. 73, S. 42; BVerwG, Urt. v. 06.11.1968, DVBl. 1969, 276.

Abs. 3 GKZ-BW i.V.m den Vorschriften der GemO-BW). Den Geltungsbereich von Satzungen teilt man in einen sachlichen, räumlichen und zeitlichen sowie persönlichen Bereich auf. Der sachliche Geltungsbereich beschränkt sich grds. auf Vorschriften für allgemeine Angelegenheiten, d.h. Angelegenheiten, die die örtliche Gemeinschaft im Grundsatz von Art. 28 Abs. 2 GG umfassen. Desweiteren finden Satzungen nur Anwendung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Sie können also Selbstverwaltungs- und übertragene Aufgaben zum Inhalt haben, so z. B. nach § 4 GemO-BW für Weisungsaufgaben.<sup>141</sup>

Der räumliche Geltungsbereich einer Satzung umfasst grds. das gesamte Verbandsgebiet eines Zweckverbandes (Verbandsprinzip). Von diesem Grundsatz darf auch abgewichen werden. So besteht z. B. die Möglichkeit, eine Satzung nur für ein bestimmtes Territorium gelten zu lassen. Solche Beschränkungen können vor allem bei öffentlichen Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang sachlich notwendig und gerechtfertigt sein (z. B. bei der Wasserversorgung).<sup>142</sup> Wenn sich der Zweckverband jedoch für eine solche Beschränkung entscheidet, muss auch ausdrücklich erkennbar sein, dass sich die Regelungen in dieser Satzung nur auf diesen Teil beziehen. Diese Form der Satzung ist aber nur zulässig, wenn hierfür gewichtige sachliche Gründe vorliegen und der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt bleibt.<sup>143</sup>

Bei der zeitlichen Geltung kommt es auf den Tag der Bekanntmachung der Satzung an, d.h., eine Satzung tritt grds. erst in Kraft, nachdem sie öffentlich bekannt gemacht wurde (siehe § 4 Abs. 3 GemO-BW bzw. § 21 Abs. 1 und 2 ThürKO). Das Inkrafttreten der Satzung kann aber auch gesetzlich vorgeschrieben sein (z.B. bei einer Haushaltssatzung § 79 Abs. 3 GemO-BW bzw. § 55 Abs. 3 ThürKO) oder zu einem Zeitpunkt, welcher in

---

<sup>141</sup> Vgl. Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 6 Rdnr. 77, S. 44; Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 271, S. 188.

<sup>142</sup> Vgl. Badura, Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden, S. 28; BayVerfGH 20, 183, 189.

<sup>143</sup> Vgl. Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 6 Rdnr. 78, S. 44; Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 272, S. 189; OVG Lüneburg, Baurecht 1976, 105.

der Satzung bestimmt wurde. Das Verfahren, welches beim Inkrafttreten der Satzung gewählt wurde, ist beim außer Kraft treten als *actus contrarius* im selben Verfahren durchzuführen.<sup>144</sup>

Schließlich im persönlichen Geltungsbereich der Regelungen einer Satzung kommt es nicht auf die Einwohner des Verbandsgebietes an, sondern auf alle, die vom Tatbestand der Satzungen erfasst werden.<sup>145</sup> Sie gelten für jeden, der die öffentliche Einrichtung in Anspruch nimmt.

Der Zwang, den Bürger an eine bestimmte Einrichtung anzuschließen und diese dann auch benutzen zu müssen, greift in die Grundrechte, besonders in die Freiheitssphäre des Einzelnen ein. Daher ist bei der Anordnung eines Anschluss- oder Benutzungszwangs besonders darauf zu achten, dass dem Pflichtigen nicht mehr als notwendig in die Freiheits- und Eigentumsrechte eingegriffen wird, um das angestrebte Ziel des Zweckverbandes zu erreichen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Die Thüringer Kommunalordnung sieht für Zweckverbände in § 20 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 ThürKGG (§ 11 Abs. 1 GemO-BW i.V.m. § 5 Abs. 4 GKZ-BW) als sondergesetzliche Ermächtigung, bei der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs, zwingend den Erlass einer entsprechenden Satzung vor. Eine solche Satzung muss nach dieser speziellen gesetzlichen Regelung oder Durchführungsverordnungen folgende Mindestangaben enthalten:<sup>146</sup>

- die Bereitstellung der Einrichtung zur öffentlichen Benutzung,
- die Art des Anschlusses und der Benutzung,
- der Kreis der zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteten,
- die Tatbestände für die Ausnahmen,
- die Art und der Umfang der Beschränkung des Zwangs<sup>147</sup>.

---

<sup>144</sup> Vgl. Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 6 Rdnr. 80, S. 45; Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 273, S. 189; vgl. auch OVG Schleswig NVwZ-RR 2000, 313.

<sup>145</sup> Vgl. VGH München VGHE 7, 77, DÖV 1990, 157; Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 274, S. 190; Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 6 Rdnr. 79, S. 44.

<sup>146</sup> § 8 Abs. 1 DVO GemO-BW.

<sup>147</sup> Vgl. auch VGH BW VBIBW 1982, 235.



Sind alle diese Pflichtangaben in der Satzung, welche den Anschluss- und Benutzungszwang regeln soll, enthalten, so ist dem Bestimmtheitsgrundsatz in vollem Umfang Rechnung getragen worden. Der Zweckverband KWA Meininger Umland hat, um das Regulierungsinstrument für die Wasserbewirtschaftung, den Anschluss- und Benutzungszwang anordnen zu können, eine Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen (kurz: Wasserbenutzungssatzung) erlassen. Den Anschluss- und Benutzungszwang regelt der Zweckverband speziell in Paragraph fünf und die Befreiungen von diesem in Paragraph sechs dieser Satzung. Die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung ist ebenfalls nach § 22 der WBS i.V.m. §§ 19 ThürKO, 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 S.1 ThürKGG möglich.

#### **5.4 Duldungspflichten des Adressaten**

§ 20 Abs. 2 S. 3 ThürKO regelt Duldungspflichten für das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die Versorgung mit Fernwärme und Gas, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Nicht genannt ist die Straßenreinigung sowie die Müllabfuhr, da diese nicht leitungsgebunden sind. Damit hat der Freistaat Thüringen auf die Entscheidung des VGH München reagiert und eine formellgesetzliche Grundlage für die Durchsetzung geschaffen.<sup>148</sup>

Das Bundesland Baden-Württemberg hat in ihrer Gemeindeordnung und da speziell in § 11, keine entsprechende Regelung getroffen. Zur Duldung verpflichten sich die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte, deren Grundstücke an die Leitung angeschlossen sind. Eine ausdrückliche gesetzliche Vorgabe der Duldungspflicht ist normalerweise nicht erforderlich, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang für sozial zumutbar und damit zulässig erklärt wurde, so gilt auch das Verlegen und

---

<sup>148</sup> Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 628, S. 397; VGH München NJW-RR 1993, 208.

Anbringen von den für die Wasserver- und Abwasserentsorgungseinrichtungen notwendigen Leitungen als sozial zumutbar und zulässig.

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Durchsetzung der Duldungspflichten ergeben sich für Zweckverbände aus § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 2 ThürKO i.V.m. § 13 Abs. 1 WBS des Zweckverbandes KWA Meininger Umland. Da weder das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit noch die Thüringer Kommunalordnung spezielle Regelungen über das Recht des Zweckverbandes, ein Grundstück für diesen Zweck betreten zu dürfen, enthalten, welches aber für die Durchsetzung der Duldungspflicht notwendig ist, muss auf § 45 ThürVwZVG zurückgegriffen werden.

Der § 20 Abs. 2 ThürKO legt als Zulässigkeitsklausel für die Durchsetzung einer Duldungspflicht fest, dass deren Rechtmäßigkeit nur gewahrt wurde, wenn sie den Grundstückseigentümer in nicht unzumutbarer Weise belasten würde. Eine solche unzumutbare Belastung würde z. B. vorliegen, wenn die benötigte Leitung auch problemlos und ohne großen Umweg (Mehrkosten) auf einem Grundstück verlegt werden könnte, welches im Eigentum des Zweckverbandes ist oder durch die Verlegung der Leitung die wirtschaftliche Nutzung des betroffenen Grundstückes stark eingeschränkt würde.

Daher gilt es vor der Anordnung einer solchen Pflicht, die Verhältnismäßigkeit aus § 45 ThürVwZVG (Thüringer Verwaltungszustellungs- und vollstreckungsgesetz) genaustens zu überprüfen. Eine ähnliche Regelung über die Duldungspflicht für Leitungen enthalten § 8 der allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVBWasserV).

## 6 Grenzen des Zwangs

Die Einführung eines Zwangs lässt regelmäßig in der Bevölkerung die Frage entstehen, ob dieser auch gerechtfertigt und damit zulässig ist. Diese Frage ist ohne Zweifel eine berechtigte, da mit einem Zwang, wie es das Wort selbst schon verrät, die betroffenen Menschen in ihrer Freiheits-sphäre eingeschränkt werden. Hierbei greift z. B. der Anschluss- und Benutzungszwang regelmäßig in verschiedene Grundrechte ein und führt damit zu fortlaufenden gerichtlichen Überprüfungen, ob die im speziellen Fall getroffene Anordnung die Grundrechte des Einzelnen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Grundsätzlich können die Grundrechte des Betroffenen eingeschränkt werden, wenn die zuständige Behörde hierfür eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage hat (Regel vom Vorbehalt des Gesetzes). Ziel dieser Maßnahme ist in aller Regel, dass sich der einzelne Bürger in die Ordnung der Gemeinschaft einfügt.<sup>149</sup> In den überwiegenden Fällen werden bei der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs, die Art. 14 „Schutz des Eigentums“, Art. 12 „Freiheit der Berufswahl und -ausübung“ sowie Art. 2 „Allgemeine Handlungsfreiheit“ des Grundgesetzes berührt.

### 6.1 Art. 14 GG „Gewährleistung des Eigentums“

Das grundrechtlich geschützte Eigentum kann eingeschränkt werden, da neben dem Schutz des Eigentums des Einzelnen auch dessen Gebrauch dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll.

Eine Schrankensetzung des Schutzes des Eigentums aus Art. 14 GG ist durch ein Gesetz zulässig.<sup>150</sup> Zunächst ist der Begriff des Eigentums zu konkretisieren. Eine Legaldefinition des Begriffes Eigentum gibt es im

---

<sup>149</sup> Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 601, S. 387.

<sup>150</sup> Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 602, S. 387; BVerwG NVwZ-RR 1990, 96; BGHZ 40, 355 (361); 54, 293.

Art. 14 GG nicht.<sup>151</sup> Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG umfasst zu einem bestimmten Zeitpunkt alles, was vom einfachen Recht zu diesem Zeitpunkt als Eigentum definiert wird.<sup>152</sup> Wird dieser Eigentumsbegriff, der sich nur durch einen Rückgriff auf einfach-gesetzliche Normen beschreiben lässt, konsequent verfolgt, ist ein stetiger Wandel der Definition unaufhaltbar. Grundrechtsträger des Art. 14 GG sind alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähige Personen, Gesellschaften und Vereine.

Demnach wird das Eigentum des Staates grundsätzlich nicht geschützt. Ein Grundstückseigentümer als Benutzer der öffentlichen Einrichtungen „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ kann sich damit auf Art. 14 GG berufen. Die gesetzliche Schranke § 20 Abs. 2 ThürKO (§ 11 GemO-BW) über den Anschluss- und Benutzungszwang konkretisiert die Sozialpflichtigkeit des Eigentums aus Art. 14 Abs. 2 GG.

Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie liegt vor, wenn z. B. die Nutzung, Verfügung oder Verwertung einer Sache beschränkt wird. Bei der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs wird das betroffene Grundstück weder in seiner Nutzung noch Verfügung oder Verwertung eingeschränkt. Aus diesem Grund kann hierbei keinesfalls von einem Sonderopfer oder einer Unzumutbarkeit für den betroffenen Grundstückseigentümer die Rede sein.<sup>153</sup>

Als Eingriffsschranken sieht Art. 14 GG grundsätzlich zwei Grundformen vor. Dies sind zum einen aus Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG die Inhalts- und Schrankenbestimmungen (Änderung von eigentumsrelevanten Rechtsvorschriften) und nach Art. 14 Abs. 3 GG die Durchführung von Enteignungen durch die öffentliche Hand. Eine Enteignung liegt vor, wenn durch die entsprechende Norm (Bsp.: § 20 Abs. 2 ThürKO i.V.m. § 5 WBS des Zweckverbandes) dem Betroffenen ein unzumutbares Sonderopfer auferlegt wird. Ein unzumutbares Sonderopfer des Einzelnen ist gegeben, wenn die

---

<sup>151</sup> Vgl. BVerfGE 31, 229 (240).

<sup>152</sup> Vgl. BVerfGE 58, 336.

Auswirkungen von Beeinträchtigungen oder der Eingriff in das Vermögen erheblich sind. Dies ist in der Regel z. B. bei der Versagung der Nutzung von Hausbrunnen nicht der Fall.<sup>154</sup>

Die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Wasserversorgung stellt damit keine Enteignung dar, sondern nur eine Eigentumsbindung.<sup>155</sup> Bei einem Anschluss- und Benutzungszwang kann man nicht von einer erheblichen Nutzungsbeschränkung des betreffenden Grundstücks ausgehen und somit auch nicht von einer Enteignung. Das Grundstück bleibt weiterhin im Eigentum des Betroffenen und durch den Anschluss an die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung kann es auch ohne wesentliche Einschränkung genutzt werden. Die Formulierung aus Art. 14 Abs. 2 S. 1 GG, dass Eigentum verpflichtet, besagt, dass der Besitzer eines Grundstückes auf die Belange der Allgemeinheit aus sozial-ethischen Gründen Rücksicht zu nehmen hat.

Um aber den Eingriff in Art. 14 GG abschließend für zulässig erklären zu können, bedarf es als Schranken-Schranke einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Hierbei ist die anzuordnende Maßnahme (der Anschluss- und Benutzungszwang) auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit sowie Angemessenheit hin zu prüfen.

Die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes in Art. 14 GG soll an einem Fall des Zweckverbandes KWA Meininger Umland erfolgen.

Der Fall im Kurzen: Ein Privatkunde des Zweckverbandes nutzt das auf seinem Grundstück befindliche Wasser aus einem Brunnen für den häuslichen Gebrauch. Das dadurch entstehende Abwasser leitet der Bürger über den vorhandenen Abwasseranschluss in den Kanal des Zweckverbandes ein. Dem Zweckverband entstehen hierdurch nicht bezifferbare

---

<sup>153</sup> Vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 01.07.1980, Fundstelle 1981/488.

<sup>154</sup> Vgl. Knemeyer, a.a.O., S. 43-44; OVG Lüneburg, OVGE 25, 345 ff; BVerwG, DVBl. 1960, 396; BGHZ 40, 355; BayVerfGH, DÖV 1964, 352; BayVerfGH, BayVBl. 1966, 248.

<sup>155</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden OVG Münster, OVGE 14, 170, 177; Knemeyer, a.a.O., S. 43; vgl. auch Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 8 Rdnr. 151, S. 82; BGH, Urt. v. 30.09.1963, NJW 1964, 863.

Kosten durch zusätzliche Klärungen. Der Zweckverband beabsichtigt, diesen Zustand mit Hilfe des Anschluss- und Benutzungszwangs zu unterbinden. Er erlässt darauf hin einen Bescheid, in dem er die sofortige Einstellung der Brunnennutzung für den häuslichen Gebrauch anordnet.

Diese Maßnahme ist generell geeignet, um den beschriebenen Zustand zu beseitigen, weil damit kein zusätzliches, nicht bezifferbares Abwasser mehr entsteht. Desweiteren ist diese Maßnahme auch erforderlich, da die Versagung der Nutzung, das geringstmöglich anzuordnende Mittel darstellt. Abschließend ist nun noch die Angemessenheit zu überprüfen. Diese liegt hier vor, wenn der Schaden, der dem Grundstückseigentümer dadurch entsteht (da tatsächlicher Verbrauch jetzt ansteigt) im Verhältnis zum Schutzzweck des Zweckverbandes (Schutz des Grundwassers und der Garantie der Risikoverringerung des Einleitens von möglicherweise gesundheitsgefährdenden Stoffen) geringer ist. Auch dies ist zu bejahen, da die Kosten für den Mehrgebrauch von Trinkwasser aus Sicht des Verbrauchers im Verhältnis zum Risiko der unkontrollierten Nutzung von Grundwasser bedeutend geringer ist. Diese Maßnahme würde einen weiteren Beitrag zur Volksgesundheit leisten. Damit bekommt der Betroffene durch einen solchen Verwaltungsakt weder eine Sonderopferstellung zugebilligt, noch ist es für ihn unzumutbar, das benötigte Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in Art. 14 GG liegt im Ergebnis nicht vor. Für den Fall, dass bei einem Betroffenen die Opfer- und Zumutbarkeitsgrenze überschritten werden sollte<sup>156</sup>, sieht die Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes eine Befreiungsmöglichkeit vom Anschluss- und Benutzungszwang vor. Enthält die Satzung eine solche Regelung der Befreiung nicht, würde es einer Enteignung gleichkommen und die Satzung müsste für nichtig erklärt werden.<sup>157</sup>

---

<sup>156</sup> Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 602, S. 388.

<sup>157</sup> Vgl. Rienhardt/Seeger/Trumpp, a.a.O., Kommentar-GemO § 11, S. 105; BGHZ 78, 41 (45); BayObIG NVwZ 1986, 1055; VGH München DÖV 1988, 301 (302); NVwZ RR 1995, 345.

## 6.2 Art. 12 GG „Freiheit der Berufswahl und -ausübung“

Im Art. 12 GG werden sowohl die Berufswahl und -ausübung, der Arbeitsplatz als auch die Ausbildungsstätte geschützt. In dieser wissenschaftlichen Arbeit soll es bei näheren Erläuterungen zur Berufsausübung, anhand eines Beispiels aus meiner Tätigkeit beim Zweckverband KWA Meiningen Umland belassen werden. Die übrigen geschützten Bereiche des Art. 12 GG sind für die Bearbeitung dieses Falles nicht von Relevanz.

Der Fall: Eine Großwäscherei, welche im Versorgungsgebiet des genannten Zweckverbandes liegt, deckt derzeit ihren gesamten Wasserbedarf aus den Lieferungen durch den Zweckverband. Die Großwäscherei beabsichtigt, aus Kostengründen den gesamten Wasserbedarf vom zuständigen Zweckverband einzustellen und als Alternative, diesen aus einer vorangegangenen Bohrung nach Grundwasser zu sichern. Der Zweckverband sieht auch hier vor, das kommunalrechtliche Instrument des Anschluss- und Benutzungszwangs in Anwendung zu bringen.

Dieser Verwaltungsakt ist nur dann zulässig, wenn er die Großwäscherei nicht übermäßig in seiner freien Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG beeinträchtigt. Da es sich bei der Wäscherei um eine inländische juristische Person des Privatrechts handelt, ist sie über Art. 19 Abs. 3 GG ebenfalls Grundrechtsträger. Sie hat zwar keinen Beruf im herkömmlichen Sinn, kann jedoch – wie eine natürliche Person – eine Erwerbszwecken dienende Tätigkeit, insbesondere ein Gewerbe, ausüben und steht deshalb insoweit ebenfalls unter dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG.<sup>158</sup>

Ein Beruf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG ist jede erlaubte, nicht evident sozial- und gemeinschaftsschädliche Tätigkeit, die auf Dauer berechnet und auf Kontinuität angelegt ist sowie der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient oder dazu beiträgt.<sup>159</sup> Die Großwäscherei ist eine

---

<sup>158</sup> Vgl. Jarass/Pieroth, a.a.O., Art.12 GG, Rdnr. 10a, S. 307; BVerfGE 50, 290.

<sup>159</sup> Vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, Art. 12 GG, Rdnr. 8, S. 307; BVerfGE 7, 377 (397); 50, 290 (362); 54, 301 (313).

Gesellschaft, die darauf ausgerichtet ist, Umsätze zu erzielen und Personen zu beschäftigen. Der davon übrig bleibende Gewinn dient sowohl der Lebenserhaltung als auch des Wachstums des Unternehmens. Sie fällt nach der Erläuterung des Berufsbegriffes durch das Bundesverfassungsgericht unter den sachlichen Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG und genießt somit Grundrechtsschutz. Zur Berufsausübung gehört die Bestimmung über Form, Mittel und Umfang sowie Inhalt der beruflichen Tätigkeit (das „Wie“ der beruflichen Tätigkeitsausübung<sup>160</sup>). Damit umfasst das Recht auf Berufsausübungsfreiheit, eine Vergütung für seine eigene Tätigkeit zu fordern. Geschützt sind auch Werbemaßnahmen (BVerfGE 94, 372 (389); 105, 252 (266); 111, 366 (373); BGHZ 147, 71 (74); BVerwGE 124, 26 (28)).

Ein Eingriff im Sinne des Art. 12 GG in die freie Ausübung des Berufes liegt durch die Maßnahme des Zweckverbandes vor, da sie das Unternehmen zur Benutzung ihres Wassers zwingen will. Ob dieser Eingriff zulässig und damit rechtmäßig ist, muss im Schranken- und Schranken-Schrankenbereich näher geprüft werden. Nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG kann die freie Berufsausübung durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Eine solche Grenze findet sich dort, wo der Zweckverband im Rahmen der Ermächtigung der Thüringer Kommunalordnung für eine aus volksgesundheitlichen Gründen geschaffene Einrichtung den Anschluss- und Benutzungszwang einführt.<sup>161</sup> Diese gesetzliche Grundlage für einen Eingriff unterliegt besonderen Anforderungen, d. h., vor allem hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes. Der § 20 Abs. 2 ThürKO enthält als formelles Gesetz die wesentlichen Umrisslinien für einen Eingriff. Es ist hinreichend in Bezug auf Umfang und Grenzen eines Eingriffs bestimmt.<sup>162</sup>

Die Anordnung des Benutzungszwangs für die Großwäscherei ist rechtmäßig, wenn es den besonderen Anforderungen des Verhältnis-

---

<sup>160</sup> Vgl. Jarass/Pieroth, a.a.O., Art. 12 GG, Rdnr. 8, S. 306; v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 GG, Rdnr. 48, S. 787; BVerfGE 30, 292 (313).

<sup>161</sup> Vgl. BadVGH Freiburg, VerwRSpr. 6, 92.

<sup>162</sup> Vgl. BVerfGE 86, 28 (40).



mäßigkeitsgrundsatzes entspricht. Für die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit hat das Bundesverfassungsgericht für den Art. 12 GG die sogenannte drei-Stufen-Lehre entwickelt. In der ersten Stufe werden die Regelungen der Berufsausübung auf ihre Zulässigkeit überprüft, d. h., wenn eine vernünftige Erwägung des Gemeinwohls sie legitimiert.<sup>163</sup> Aufgrund des gesetzgeberischen Ermessens besteht ein weiter Typisierungsspielraum für den Begriff des Gemeinwohls.<sup>164</sup> Mit dem Zwang, den Wasserbedarf der Großwäscherei ausschließlich durch den Zweckverband zu decken, soll eine kontrollierte Wasserentnahme für die Zukunft garantiert werden. Der Zweckverband unterliegt ständigen Überwachungen, in welchen Mengen und Qualität Wasser an die Endverbraucher abgegeben wird. Für die Großwäscherei stellt diese Maßnahme auch keine Sonderopferwirkung dar, da es für die Qualität der Wäsche nicht auf eine besondere Zusammensetzung des Wassers angewiesen ist. Eine solche Sonderopferstellung würde sich bei einer Brauerei entwickeln. Sie wäre auf die besondere Konsistenz des Grundwassers für die Qualität ihrer Produkte angewiesen.

In der zweiten Stufe gilt es der Überprüfung der Anordnung auf ihre Zulässigkeit zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter (Volksgesundheit und/oder menschenwürdige Umwelt).<sup>165</sup> Wie bereits zu Beginn dieser Arbeit festgestellt, ist das Grundwasser eines der wichtigsten zu schützenden Güter der Gemeinschaft. Eine unkontrollierte Entnahme hätte langfristig gesehen eine Gefährdung der Wasserbestände, welche für die Volksgesundheit von existenzieller Bedeutung sind, zur Folge.

Abschließend sind in der dritten und letzten Stufe der besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung die objektiven Zulässigkeitsvoraussetzungen zu prüfen. Danach muss die Maßnahme der Abwehr nachweisbarer oder

---

<sup>163</sup> Vgl. BVerfGE 7, 377 (405 f.); 65, 116 (125).

<sup>164</sup> Eine allgemeingültige Definition des Begriffes „Gemeinwohl“ muss scheitern, da die Gemeinwohlinteressen zu vielseitig sind, um sie einer allgemeinen Definition zuzuführen. Die Gemeinwohlerwägungen sind aus dem Einzelfall zu ermitteln und gegen den Eingriff abzuwägen.

<sup>165</sup> Vgl. auch Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 603, S. 388.

höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für dieses Gemeinschaftsgut dienen.

Bei einer Großwäscherei ist es ziemlich klar, dass der Gebrauch von Wasser überproportional hoch ist. Würde hierfür eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt werden, wäre die Gefahr für eine übermäßige Belastung der Grundwasservorkommen höchst wahrscheinlich.

Aus diesem Grund würde die Anordnung eines Benutzungszwangs die Großwäscherei in ihrer Berufsausübung und damit in ihrer Existenz nicht gefährden. Die Interessen der Allgemeinheit, nämlich der Schutz des Gemeinwohls, würden in diesem Falle bei der Zulässigkeitsprüfung des Eingriffes in Art. 12 GG überwiegen und die Rechtmäßigkeit einer Durchsetzung der angestrebten Maßnahme wäre gegeben.

### **6.3 Art. 2 Abs. 1 GG „Allgemeine Handlungsfreiheit“**

Art. 2 Abs.1 GG gewährleistet jedem das Recht auf eine freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dieses umfasst zwei unterschiedliche Grundrechte: zum einen die allgemeine Handlungsfreiheit und zum anderen i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht.<sup>166</sup> Unter der freien Entfaltung im Sinne von Art. 2 GG versteht man einen Grundrechtsschutz für alle Betätigungen und Unterlassungen des Einzelnen sowie Gedanken individueller Selbstentfaltung.

Die allgemeine Handlungsfreiheit Art. 2 Abs. 1 GG schützt vor allen staatlichen Beeinträchtigungen, die nicht von den anderen speziellen Freiheitsgrundrechten erfasst werden. Daher fungiert sie als Auffanggrundrecht und ist erst nach den anderen, speziellen Grundrechten zu prüfen (Subsidiarität).<sup>167</sup> Das heißt, ist kein spezielles Grundrecht vorhanden, so ist Art. 2 Abs. 1 GG anwendbar. Keine Subsidiarität besteht dagegen, wenn

---

<sup>166</sup> Vgl. v. Münch/Kunig, a.a.O., Rdnr. 1 zu Art. 2 GG, S. 124.

<sup>167</sup> Vgl. Jarass/Pieroth, a.a.O., Rdnr. 2 zu Art. 2 Abs. 1 GG, S. 59; BVerfGE 6, 32 (37); 63, 45 (60).

Art. 2 Abs. 1 GG unter einem Gesichtspunkt beeinträchtigt ist, der nicht in den Bereich der speziellen Freiheitsnorm fällt.

Träger des Grundrechtsschutzes auf Art. 2 Abs. 1 GG, die allgemeine Handlungsfreiheit, ist zunächst jede lebende natürliche Person, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen. Trotz seines sprachlichen Zuschnitts auf natürliche Personen steht Art. 2 Abs. 1 GG gemäß Art. 19 Abs. 3 GG grundsätzlich auch inländischen juristischen Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, wie etwa der KG oder OHG, zu.<sup>168</sup> Danach haben sowohl die Privatkunden des Zweckverbandes als auch die Großwäscherei als juristische Person des Privatrechts einen Schutzanspruch auf die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG.

Der sachliche Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG umfasst den Schutz jedes menschlichen Verhaltens. Hierbei werden z. B. wirtschaftliches Verhalten (BVerfGE 73, 261 (270)), aber auch die äußere Gestaltung der eigenen Person (BVerfGE 47, 239 (248 f.)) erfasst. Darüber hinaus schützt Art. 2 Abs. 1 GG gegen Beeinträchtigungen und Belastungen, etwa vor Zahlungspflichten und Abgaben (BVerfGE 44, 216 (223 f.)), soweit nicht schon Art. 14 GG einschlägig ist. Dieses reicht von der Privatautonomie (freie Vertragsgestaltung) bis hin zur freien wirtschaftlichen Betätigung (berufliche Tätigkeiten, unternehmerische Handlungsfreiheit etc.).<sup>169</sup> Ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG liegt zum Zeitpunkt vor, indem der Zweckverband eine Anordnung über einen Benutzungs- oder Anschlusszwang trifft. Diese Maßnahme würde damit dem klassischen Eingriffsbegriff eines zielgerichteten und unmittelbaren Rechtsaktes einer Behörde, welcher mit Befehl oder Zwang angeordnet und durchgesetzt, werden kann, gleichkommen. In beiden bereits beschriebenen Fällen (Privatkunde und Großwäscherei) wurde die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs durchgesetzt und ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG hat stattgefunden.

---

<sup>168</sup> Vgl. auch Jarass/Pieroth, a.a.O., Rdnr. 9, 11 zu Art. 2 Abs. 1 GG, S. 62;

<sup>169</sup> Vgl. Jarass/Pieroth, a.a.O., Rdnr. 3 f. zu Art. 2 GG, S. 60 ff; v. Münch/Kunig, Rdnr. 15 f. zu Art. 2 GG, S. 131 (132).

Weiter gilt es zu prüfen, ob dieser Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG rechtmäßig war. Dies wäre zu bejahen, wenn hierzu sowohl eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage als Schranke des Art. 2 GG als auch die Verhältnismäßigkeit vorliegt. Wegen der Weite des Schutzbereichs und der Möglichkeiten des Eingriffs erfordert Art. 2 Abs. 1 GG weitgehende Möglichkeiten der Einschränkung. Art. 2 Abs. 1 GG untersteht der Schrankentrias der verfassungsmäßigen Ordnung, der Rechte Anderer sowie des Sittengesetzes.

Unter der verfassungsmäßigen Ordnung versteht man die Gesamtheit aller Rechtsnormen, die verfassungsmäßig sind, also formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen.<sup>170</sup> Das bedeutet, dass jedes verfassungsmäßige Gesetz den Art. 2 Abs. 1 GG einschränken kann. Da wegen der Geltung des grundrechtlichen Gesetzesvorbehalts Eingriffe in den Schutzbereich eines Grundrechts stets einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, müssen auch Einschränkungen, die den Rechten Dritter oder dem Sittengesetz Rechnung tragen sollen, eine gesetzliche Grundlage haben und gehen daher im Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung auf.<sup>171</sup> Im Freistaat Thüringen hat man für die Möglichkeit eines zulässigen Eingriffs in ein Grundrecht die Thüringer Kommunalordnung als formelles Gesetz erlassen (analog für Baden-Württemberg: Gemeindeordnung). Sie enthält spezielle verfassungsgemäße Regelungen, welche einen zulässigen Eingriff in ein Grundrecht rechtfertigen. So gibt als Beispiel § 20 Abs. 2 Thür-KO (§ 11 GemO-BW) die Möglichkeit einer Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs. Eine solche Maßnahme stellt ohne Zweifel eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Der Grundstückseigentümer, der seinen Brunnen für häusliche Zwecke nutzt oder die Großwäscherei, welche ihren Wasserbezug nicht frei bestimmen kann, werden in ihrem „tun und lassen, was sie wollen“, eingeschränkt. Ein Leerlaufen des Art. 2 Abs. 1 GG durch den weiten Schrankenbegriff der ver-

---

<sup>170</sup> Vgl. Jarass/Kunig, a.a.O., Rdnr. 17 zu Art. 2 GG, S. 64; BVerfGE 6, 32 (37); 80, 137 (152 f.).

<sup>171</sup> Vgl. Jarass/Kunig, a.a.O., Rdnr. 18, 19 zu Art. 2 GG, S. 64 (65).

fassungsmäßigen Ordnung wird verhindert durch das rechtsstaatliche Prinzip des Übermaßverbotes, auch Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genannt. Die Aufgabe des KWA Meininger Umland ist primär die Sicherung und Erschließung von Wasservorkommen, damit dem Anspruch des Bürgers auf eine stetige Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser und der Entsorgung des daraus entstehenden Abwassers Rechnung getragen werden kann. Aufgrund dessen leistet der Zweckverband einen entscheidenden Beitrag sowohl zur Volksgesundheit als auch der Förderung des Gemeinwohls.

Wie bereits näher in Art. 14 GG beschrieben, muss das einschränkende Gesetz im Verhältnis zu seiner Zielsetzung geeignet sowie erforderlich sein, und die Beeinträchtigung darf zum verfolgten Zweck nicht außer Verhältnis stehen.<sup>172</sup> Die Anordnung des Benutzungszwangs gegen die beiden betroffenen Adressaten steht als Eingriff in einem sachlichen Zusammenhang mit dem verfolgten Zweck des Zweckverbandes und ist damit geeignet. Darüber hinaus ist sie auch erforderlich, da ein weniger belastenderes Mittel sowohl für den Privaten als auch das Unternehmen nicht ersichtlich ist, um das Ziel des Zweckverbandes weiter verfolgen zu können. Abschließend ist noch festzustellen, dass dieser Eingriff ebenfalls angemessen ist, da der Schaden, den sowohl der Private als auch das Unternehmen durch höhere Wasser- und Abwasserkosten hat, im Verhältnis zum Schutzzweck der öffentlichen Einrichtung bedeutend geringer ist.

Im Ergebnis greift der Anschluss- und Benutzungszwang in kein Grundrecht unzulässig ein. Eine Durchsetzung der Maßnahme ist damit verfassungskonform.

---

<sup>172</sup> Vgl. BVerfGE 80, 137 (153); 97, 271 (286); 103, 197 (215); 109, 96 (111); BVerfGE 125, 68 Rdnr. 25.

## 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschluss- und Benutzungszwang hat eine Eingriffswirkung in verschiedene Grundrechte, besonders in Art. 14 und Art. 2 Abs. 1 GG. In bestimmten Fällen ist auch die Zulässigkeit eines Eingriffs in Art. 12 GG zu prüfen, da die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs in begründeten Einzelfällen auch die freie Berufsausübung oder -wahl einschränken kann. Die Sozialbindung des Eigentums rechtfertigt aber grundsätzlich einen Zwang. Unter der Sozialbindung wird hier ein entsprechendes Verhalten des Grundstückseigentümers verstanden, der von seinen sich aus dem Grundstück ergebenden Rechten keinen sozialschädlichen Gebrauch machen darf.

In manchen Fällen führt jedoch die Einführung eines Benutzungs- oder Anschlusszwangs zu besonderen Härten für den Betroffenen. Solche Härten sollen vermieden werden, indem die Satzungen, welche den Anschluss- und Benutzungszwang regeln, Ausnahmen vorsehen, die es ermöglichen, den Härtezustand auf ein verträgliches (zumutbares) Minimum zu reduzieren. Wie bereits schon bei den Erläuterungen zum Art. 14 GG ausführlich beschrieben, würde ein Fehlen von Ausnahmetatbeständen zu einer enteignenden Wirkung beim Betroffenen führen (BayObIG Bay/VBl. 1985, 285). Ziel solcher Ausnahmeregelungen ist zum einen, dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen, und zum anderen, das Willkürverbot genau zu beachten.<sup>173</sup>

---

<sup>173</sup> Vgl. Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 8, Rdnr. 148, S. 81; Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 620, S. 394; OVG Schleswig NVwZ RR 1994, 686.

## 7.1 Allgemeine Ausnahmen

Gründe für eine Beschränkung des Anschluss- und Benutzungszwangs können in der örtlichen Lage, in der Art der Nutzung des Grundstücks oder auch im Beruf derjenigen Personen liegen, die diese Einrichtung benutzen.<sup>174</sup> Deshalb gibt § 20 Abs. 2 ThürKO (§ 11 GemO-BW) den Gemeinden und Zweckverbänden die Möglichkeit für besondere Fälle entsprechende Ausnahmeregelungen in Satzungen festlegen zu können. Eine solche Satzung muss die für eine Ausnahme notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen möglichst bestimmt konkretisieren. Wird dies durch den Zweckverband vernachlässigt, führt es bei der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs zur Nichtigkeit der Satzung.<sup>175</sup> Allerdings können in einer Satzung, aufgrund der Komplexität der Fälle, nicht alle Eventualitäten durch Regelungen konkretisiert werden. Daher hat der Zweckverband in seiner Satzung eine Generalklausel für Ausnahmen vorzusehen, mit der die Unbilligkeit einer Anordnung begründet werden könnte.<sup>176</sup> Der Bund hat deshalb aus umweltpolitischen Gründen (insbesondere die Schonung der Grundwasserreserven) eine Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) erlassen. In dieser gibt er den Gemeinden / Zweckverbänden Vorgaben, wie sie in besonderen Härtefällen zu verfahren haben. So haben die Gemeinden auf Antrag die Benutzungspflicht auf bestimmte Verbrauchszwecke (z. B. Trinkwasser) oder einen Teilbedarf zu beschränken, soweit es für sie wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.<sup>177</sup> Speziell für die Wasserversorgung verweist der § 3 Abs. 1 AVBWasserV auf Ausnahmetatbestände. Für den Bereich der Abwasserbeseitigung gibt der § 58 Abs. 3 ThürWG (vgl. § 45b Abs. 4 WG-BW) entsprechende Handlungsmöglichkeiten, wie die Zweckverbände Ausnahmen zuzulassen haben. Umstritten ist die Frage, wann eine wirtschaftliche Un-

---

<sup>174</sup> Vgl. Kunze/Bronner/Katz, a.a.O, Rdnr. 21 zu § 11, S. 25

<sup>175</sup> Vgl. VGH BW VBIBW 1982, 237.

<sup>176</sup> Vgl. auch Waibel, Gemeindeverfassungsrecht, § 8 Rdnr. 150, S. 82.

<sup>177</sup> Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, Rdnr. 623, S. 395.

zumutbarkeit für den Zweckverband vorliegt. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist dann gegeben, wenn ohne Abnahme der vorkalkulierten Wassermenge die finanzielle Belastung für die verbleibenden Abnehmer wirtschaftlich untragbar wird.<sup>178</sup> Dies kann dann der Fall sein, wenn der Zweckverband bei der Festlegung seiner Beiträge und Gebühren so knapp kalkuliert hat, dass ein nicht unwesentlicher Gebührenaussfall die Belastungen für die anderen Abnehmer spürbar erhöhen würde. Um aussagekräftige Angaben machen zu können, die eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit und damit eine Erhöhung der Wasserpreise zur Folge hätten, die für die Abnehmer untragbar wären, müssen die kalkulierten Preise dieses Zweckverbandes mit denen von anderen in der Region verglichen werden.<sup>179</sup> Dabei hält man Preiserhöhungen von über 30 % für zumutbar.<sup>180</sup> Würde man deutlich über die durchschnittlich in der Region vorherrschenden Preise hinaussteigen, so kann der Zweckverband damit eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit begründen.

## 7.2 Konkrete Beschränkungen

Der Anschluss- und Benutzungszwang stellt eine Einschränkung des grundrechtlich geschützten Eigentums dar, wenn, wie im vorliegenden Fall geschehen, die Nutzung einer eigenen Einrichtung (Brunnen) als Eigen- gewinnungsanlage i.S.v. § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 AVBWasserV vom Zweckverband untersagt werden soll. Diese Einschränkung wird jedoch grundsätzlich als zulässige Eigentumsschranke i.S.d. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG angesehen. Es stellt dem betroffenen Grundstückseigentümer kein unzumutbares Sonderopfer dar, wenn er seine eigene Versorgungsanlage

---

<sup>178</sup> Vgl. Gern, a.a.O., Rdnr. 623, S. 395; BVerwG NVwZ 1986, 754; VGHBW, Urt. v. 23.10.1989, EKBW GemO § 11 E 19.

<sup>179</sup> Vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 29.11.2001 GK-BW., Rdnr. 52/2002, Heft-nr. 6/2002; OVG Rhl.-Pf., Urt. v. 30.05.1995 – 7 A 12843/94, DVBl. 1996, S. 387; BayVGH, Urt. v. 26.04.2007, DÖV 2007, S. 935.

<sup>180</sup> Vgl. OVG Schleswig, 26.03.1992 – 2 L 15/91.



nicht mehr benutzen darf; vielmehr liegt diese Beschränkung im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums.<sup>181</sup>

Das ist aber dann nicht mehr der Fall, wenn sie dem Betroffenen ein Sonderopfer auferlegt, das in begründeten Einzelfällen zu einer enteignenden Wirkung führen würde, die nicht zulässig ist, weil § 20 ThürKO (§ 11 GemO-BW) keine Entschädigungsregelungen enthält. Eine solche enteignende Wirkung wäre dann gegeben, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang aus besonderen Gründen des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls für den Betroffenen unzumutbar ist.<sup>182</sup> Bei den vorliegenden Fällen von privaten Haushalten des Zweckverbandes KWA Meininger Umland ist eine Sonderopferstellung nicht ersichtlich, da es sich hierbei lediglich um einen Versuch der Kunden handelt, Sparpotenziale im Bezug des Wassers vom Zweckverband auszuschöpfen. Eine Sonderopferstellung kann auch nicht schon damit begründet werden, dass sich zwischen dem selbstgeförderten und dem von der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wasser Qualitätsunterschiede nachweisen lassen.<sup>183</sup>

Für den Fall, dass im Einzelfall ein Betroffener in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden würde, sieht die Wasserbenutzungssatzung des KWA eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vor. Danach besteht ein Anspruch auf Befreiung, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Aus diesem Grund hat der Zweckverband bei der Erteilung einer solchen Befreiung kein Ermessen.<sup>184</sup> Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen zum einen nach § 6 Abs. 1 WBS im Vorhandensein von besonderen Gründen und in der Unzumutbarkeit für den Betroffenen, jedoch immer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls. Zum Anderen besteht ein Anspruch auf Befreiung, wenn es für die öffentli-

---

<sup>181</sup> Vgl. Knemeyer, a.a.O., S. 47.

<sup>182</sup> Vgl. Kunze/Bronner/Katz, Rdnr. 22 zu § 11, S. 27; danach sind die Anhaltspunkte für eine unzumutbare Belastung aus den Grundsätzen zum Unbilligkeitsbegriff aus § 227 AO, welcher von der Lehre und Rechtsprechung entwickelt wurde, anzuwenden.

<sup>183</sup> Vgl. VGH München NVwZ-RR 1994, 412.

che Einrichtung wirtschaftlich zumutbar ist und keine anderen Gründe, wie Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit, entgegenstehen (vgl. § 6 Abs. 2 WBS).

Wann in den einzelnen Fällen ein Sonderopfer zu bejahen wäre, soll anhand von einigen wichtigen Beispielen im Bereich der Wasserversorgung verdeutlicht werden, weil sich hierbei die meisten Probleme in der Praxis ergeben.<sup>185</sup>

- Liegen bei einer Mehrzahl von Betroffenen die Gründe des öffentlichen Wohls (öffentlichen Bedürfnisses) für einen Anschluss- und Benutzungszwang vor, so muss auch der derjenige, der über einen eigenen Brunnen mit ausreichender und sicherer Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Wasser verfügt, an die Leitung des Zweckverbandes anschließen und das Wasser von diesem benutzen.
- Die finanziellen Belastungen durch die Benutzung der Versorgungsanlagen des Zweckverbandes können alleine keinen Anspruch auf Befreiung begründen. Führt diese Mehrbelastung bei dem Einzelnen zu keiner Existenzgefährdung, so gilt sie durchweg als zumutbar. Der Zweckverband kann bei dem jeweiligen Betroffenen durch Stundung, die Vereinbarung von Ratenzahlungen oder als ultima ratio den Erlass der Beitragsschuld, die finanzielle Situation berücksichtigen.
- Ein Anspruch auf Befreiung vom Benutzungszwang kann aber gegeben sein, wenn im Einzelfall (Bsp. Großwäscherei) dem Betroffenen ein Sonderopfer zugemutet wird, weil die Durchsetzung ihn in seiner Existenz trifft oder jedenfalls seine wirtschaftlichen Verhältnisse tiefgreifend ändert.<sup>186</sup> Hierbei kommt es auf die Höhe der Kosten (Investitionen und laufende Kosten) für die eigene Wasserversorgung, auf die Erforderlichkeit der eigenen Wasserversorgungs-

---

<sup>184</sup> Vgl. Knemeyer, a.a.O., S. 35; BayVerfGH 20, 183, 190.

<sup>185</sup> Vgl. im Folgenden: vgl. auch Kunze/Bronner/Katz, Rdnr. 23 (24) zu § 11, S. 31 f.

<sup>186</sup> Vgl. VGH BW, Urt. v. 13.03.1972, EKBW GemO § 11 E 8; VGH BW, Urt. v. 17.12.2004, VBIBW 2005, 276.

anlage (z.B. durch einen außergewöhnlich hohen Wasserverbrauch aus betrieblichen Gründen), auf die finanzielle Mehrbelastung durch die Abnahme des Wassers vom Zweckverband zur gesamten Kostenbelastung des Betriebes an, aber auch auf Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Einrichtung bei Ausfall einzelner Abnehmer (insbesondere Großabnehmer, wie z. B. eine Wäscherei).

- Ein Anspruch auf Befreiung kann ebenso vorliegen, wenn die Qualität des vom Zweckverband angebotenen Wassers für bestimmte Produkte ungeeignet ist und ein Benutzungszwang aus diesem Grund zu einer Existenzgefährdung führen würde. Dies trifft vor allem auf Brauereien und andere Getränkehersteller zu, welche auf eine ganz bestimmte Wasserqualität für ihr Produkt angewiesen sind.<sup>187</sup>

Um die Frage der Zumutbarkeit im Einzelfall klären zu können, bedarf es einer genauen Abwägung. Zum Einen hat der Betroffene den Anschluss- und Benutzungszwang im Hinblick auf die Sozialbindung des Eigentums zu dulden, um die Einrichtung wirtschaftlich betreiben zu können und dass der Mehrheit der Benutzer keine überhöhten Gebühren auferlegt werden müssen.

Andererseits darf dem einzelnen Nutzer die Hinnahme eines unzumutbaren Sonderopfers nicht abverlangt werden, insbesondere dürfen diese ihn nicht in seiner Existenz gefährden oder schwerwiegende wirtschaftliche Einbußen einbringen.

---

<sup>187</sup> Vgl. Knemeyer, a.a.O., S. 36 (37); OVG Münster, OVGE 24, 219, 226; BayVGH, BayVBl. 1966, 248.

## 8 Zusammenfassung und Ausblick

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass der Gesetzgeber mit der Thüringer Kommunalordnung den Gemeinden ein rechtliches Instrumentarium zur Regulierung der Wassernutzung geschaffen hat. Damit soll ein willkürlicher Gebrauch dieser lebensnotwendigen Ressource unterbunden werden.

Dieses Instrument hat der Zweckverband ebenfalls für sich genutzt und in seiner Wasserbenutzungssatzung, welche sich, verbunden mit der Verbandssatzung, im Anhang dieser Diplomarbeit befindet, verankert. Im Anhang befindet sich darüber hinaus ein Musterbescheid über die Anordnung eines Benutzungszwangs des KWA.

Allerdings haben die Träger der öffentlichen Einrichtungen noch einige Schwierigkeiten in der rechtlichen Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs. Dies wird deutlich an den zahlreichen Entscheidungen deutscher Gerichte über die Zulässigkeit der im jeweiligen Fall ergangenen Anordnung. Dabei stellt immer wieder die abschließende Beurteilung über die Frage, wann zum einen eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit für den Zweckverband und zum anderen eine unzumutbare Beeinträchtigung für den Betroffenen vorliegt, ein großes Problem dar. Dieses Spannungsverhältnis ist auch die größte juristische Hürde bei der Durchsetzung eines Anschluss- und Benutzungszwangs. Bisher ist keine klare Linie über die wirtschaftliche Unzumutbarkeit für einen Zweckverband erkennbar, was durch die sehr differenzierten abschließenden Beurteilungen in der Rechtsprechung zum Ausdruck kommt. Aufgrund der immer wieder unterschiedlich gelagerten Einzelfälle ist dies sicherlich vollkommen gerechtfertigt. Jedoch ist eine Wasserpreissteigerung von über 30 % als Folge von den zahlreich erteilten Befreiungen aus meiner und auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht wirtschaftlich.

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung als öffentliche Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, was aus § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 GemO-BW deutlich wird. Gerade bei der Genehmigung des Haushaltsplanes soll in diesen Bereichen möglichst eine Kostendeckung angestrebt werden.

Desweiteren regt die Argumentation, die vom Zweckverband vorliegenden Wasserpreise mit anderen Anbietern in der Region zu vergleichen, sehr zum Nachdenken an. Ein Vergleich von mehreren Anbietern untereinander ist nur dann sinnvoll, wenn sie die gleichen Ausgangspunkte bzw. eine gleiche Basis haben. In der Praxis ist dies in den wenigsten Fällen gegeben.

Hinzu kommt die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aus Art. 3 GG. Die Erteilung von Befreiungen führt zu einer Verringerung der Kosten für den Wasserbezug und die Beseitigung der dadurch entstehenden Abwässer für den Teil der Haushalte im Einzugsgebiet, welche eine solche bekommen haben. Die Folge dessen ist, dass die anderen Haushalte diese Mehrkosten tragen müssen. Das bedeutet, dass die Haushalte, welche z. B. über einen Brunnen verfügen und für dessen Nutzung eine Befreiung erhalten haben, diese Einsparung für sich verwenden können.

Ein solches Privileg führt zu einer Ungleichbehandlung der Allgemeinheit im gesamten Einzugsgebiet. Die Haushalte, für welche eine Möglichkeit der Nutzung von Brunnen- oder auch Niederschlagswasser nicht gegeben ist und die somit höheren Wasserpreise für ihren gesamten Wasserbedarf in Anrechnung bringen lassen müssen, haben nur durch Sparmaßnahmen die Möglichkeit, die Veränderung zwischen bisherigen und angepassten Kosten für den Wassergebrauch so gering wie möglich zu halten.

Somit entstehen für den Zweckverband weitere Probleme und Kosten, wie z. B. ein geringerer Verkauf von Trinkwasser. Als Folge davon sind die Wasserpreise erneut zu kalkulieren und führen zu weiteren Kostenerhöhungen beim Endverbraucher.

Ein solcher Zustand ist sowohl aus kommunalpolitischer als auch moralischer Sicht nicht vertretbar und gehört vom Gesetzgeber überarbeitet, vor allem auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung.

Noch Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde für den Freistaat Thüringen ein stetig ansteigender pro-Kopf-Verbrauch vorausgesagt. Hier floss u. a. die Angleichung des pro-Kopf-Wasserverbrauchs an die Werte des Altbundesgebietes ein. Diese Prognosen traten jedoch nicht ein, denn im gesamten Bundesgebiet sanken die Verbrauchswerte aufgrund der demographischen, regionalen und städtebaulichen Entwicklung, der veränderten Lebensgewohnheiten sowie technischer Entwicklungen im Sanitärbereich und der Ausstattung mit modernen Haushaltsgeräten. Außerdem spielt die Mobilität der Einwohner (Urlaub, Überwintern im Süden, Berufspendler) und das erhöhte Bewusstsein gegenüber der Ressource Wasser eine große Rolle.

In den Groß- und Mittelstädten hat so der personenbezogene Wasserverbrauch wieder Werte von Ende der 80er Jahre erreicht, in ländlichen Regionen sank er vielfach noch weiter ab.

Die Wohnungsbaupolitik der ehemaligen DDR führte zu dicht besiedelten Gebieten in Stadtrandlagen (Neubaugebiete). Diese hatten ein sehr günstiges Verhältnis der Netzlänge je Einwohner, welche sich zwischen 1 bis 2m je Einwohner bewegten. Folge davon waren sehr niedrige Wasserpreise und ein höherer Verbrauch. Gleichzeitig erfolgte ein Leerzug der Innenstädte und ein Zuzug aus dem Umland. Dies hatte eine Erhöhung der einwohnerbezogenen Rohrnetzlänge zur Folge, was sich wiederum negativ auf die Betriebskosten der Wasserversorgungsbetriebe auswirkte.

Nach der Wende jedoch erfolgte eine weitere Suburbanisierung. Gewerbegebiete und Einfamilienhaussiedlungen entstanden in Stadtrandlage, Kleinbetriebe und Handelsketten verlagerten ihre Standorte aus den Städten ins Umland. Dies führte aufgrund der höheren personenbezogenen Längen der Versorgungsnetze zu geringeren Fließgeschwindigkeiten im Rohrnetz und teilweise zur Umkehr von Fließrichtungen (Stagnation) in

bestimmten Abschnitten, was zu einer schlechteren Wasserqualität führen kann.

In den letzten beiden Jahrzehnten führte das, verbunden mit einer Reduzierung der Wasserverbrauchswerte, zu einer weiteren Vergrößerung der einwohnerbezogenen Rohrnetzlänge und damit zugleich zu einer Verringerung der kilometerbezogenen Wasserabnahme. Alles das führt zu weiteren Erhöhungen der Betriebskosten und ständig steigenden Aufwendungen für die Instandhaltung der Rohrnetze.<sup>188</sup>

Gegenwärtig liegt der Wasserverbrauch bei etwa 80 bis 100 l pro Einwohner und Tag. Hiermit ist nach Auffassung von Prof. Dr.-Ing. habil. Harald Roscher aus technischer und hygienischer Sicht die untere Grenze erreicht. Es wird aber trotzdem mit einem weiter sinkenden Wasserverbrauch zu rechnen sein. Zwei entscheidende Gründe,

- zum einen die ständige Zunahme der Nutzung von Regen- und Brunnenwasser durch private Haushalte sowie
- eine noch lange andauernd hohe Zahl der Abwanderung von Bürgern aus Thüringen in die Altbundesländer,

führen besonders zu einer Verringerung des Wasserbedarfs und damit verbunden auch eine deutliche Reduzierung des Durchflusses durch die öffentlichen Leitungsnetze.

„In Verbindung mit der im 21. Jahrhundert erforderlichen Rohrnetzrehabilitation sind daher die Rohrnetze den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben anzupassen.“<sup>189</sup>

---

<sup>188</sup> Vgl. Roscher, Harald, Rückgang des Wasserverbrauchs – Wasserrohrnetze im 21. Jahrhundert, in: wwt - Das Praxismagazin für Entscheidungen im Trink- und Abwassermanagement, München, Ausgabe 3/2006, S. 43 ff.

<sup>189</sup> Roscher, a.a.O., S. 47.

# Anlagen



## **Anlage 1: Musterbescheid über die Befreiung vom Benutzungszwang bei der öffentlichen Wasserversorgung**

Briefkopf

### **Musterbescheid über die Befreiung vom Benutzungszwang bei der öffentlichen Wasserversorgung**

Sehr geehrter Herr Mustermann,

hiermit wird Ihrem Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang vom 26. Januar 2008 stattgegeben.

Diesem entsprechend ergeht gemäß § 6 Abs. 2 der Wasserbenutzungs-satzung (WBS) folgende

#### **Anordnung:**

1. Der Eigentümer des Grundstücks Landstraße 22 in 98631 Haina, Herr Klaus-Jürgen Carl wird von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wie folgt befreit:

#### **Nutzung der Wassereigengewinnungsanlage (Brunnen) zur Gartenbewässerung**

2. Die Befreiung vom Benutzungszwang wird in stets widerruflicher Weise erteilt.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von XX,xx € festgesetzt.

### **Begründung:**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang) (§ 5 Abs.2 WBS). Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zugemutet werden kann.

Darüber hinaus räumt der KWA (Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband) dem Wasserabnehmer im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren sowie bei nicht Entgegenstehen von anderen Rechtsvorschriften oder Gründen der Volksgesundheit die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Gebrauchszweck oder auf einen Teilbedarf einzuschränken.

Dem Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang war stattzugeben, weil dem Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband (KWA) die Befreiung wirtschaftlich zumutbar ist sowie keine anderen Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 WBS).

### **Die Befreiung vom Benutzungszwang umfasst folgenden Gebrauchszweck:**

Der Gebrauch von Wasser aus der Eigengewinnungsanlage darf nur zur Bewässerung des Gartens genutzt werden.

### **Die Befreiung vom Benutzungszwang wird erteilt, wenn folgende Punkte eingehalten werden:**

- Die Installation des Brunnenwassersammelsystems ist entsprechend § 12 Abs. 2 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) von einem zugelassenen Installationsunternehmen auszuführen.

- Die technischen Vorschriften, besonders DIN 1988 (TRWI), sind einzuhalten. Der Nachweis ist in schriftlicher Form einzureichen.
- Zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Brunnenwassersystem dürfen keine Verbindungen hergestellt werden. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
- Eine Verbindung darf auch nicht kurzfristig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder Ähnlichem hergestellt werden. Die Trinkwassernachspeisung in den Brunnenwassersammelbehälter ist nur über einen freien Auslauf – entsprechend der DIN 1988, Teil 4, Abs. 4 – zulässig, der regelmäßig zu spülen ist.
- Es darf auch unter ungünstigsten Umständen (z. B. Versagen der Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf des Sammelbehälters und gleichzeitiger Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen.
- Das Rückfließen oder Rückdrücken von kontaminiertem Wasser in das öffentliche Netz stellt einen Straftatbestand nach Bundesseuchengesetz dar, für die Folgekosten haftet der Grundstückseigentümer/Verursacher.
- Die Befreiung vom Benutzungszwang wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Die Befreiung wird insbesondere dann widerrufen, wenn
  - die Befreiung dem KWA insbesondere wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder
  - die oben genannten Bedingungen nicht eingehalten werden oder
  - andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Für diese Entscheidung wird gem. § 1 Abs.1 i.V.m. Nr.2c des Kostenverzeichnisses besondere Verwaltungskosten zur Verwaltungskostensatzung vom 11.04.2008 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von XX,xx € festgesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband (KWA), Marktwasserweg 10, 98617 Meiningen einzulegen.

Unterschrift

**Anlage 2: Verbandssatzung vom 20.10.2003, zuletzt geändert am 05.01.2005 des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)**

1. Die Gemeinde Aschenhausen,
2. die Gemeinde Bauerbach
3. die Gemeinde Belrieth,
4. die Gemeinde Bibra,
5. die Gemeinde Einhausen,
6. die Gemeinde Ellingshausen,
7. die Gemeinde Exdorf,
8. die Gemeinde Frankenheim,
9. die Gemeinde Friedelshausen,
10. die Gemeinde Haina,
11. die Gemeinde Henneberg,
12. die Gemeinde Herpf,
13. die Gemeinde Hümpfershausen,
14. die Gemeinde Jüchsen,
15. die Gemeinde Leutersdorf,
16. die Gemeinde Mehmels,
17. die Gemeinde Mendhausen,
18. die Gemeinde Metzels,
19. die Gemeinde Milz,

20. die Gemeinde Neubrunn,
21. die Gemeinde Nordheim,
22. die Gemeinde Oberkatz,
23. die Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal,
24. die Gemeinde Oepfershausen,
25. die Gemeinde Queienfeld,
26. die Gemeinde Rentwertshausen,
27. die Gemeinde Rippershausen,
28. die Gemeinde Ritschenhausen,
29. die Stadt Römhild,
30. die Gemeinde Schwallungen,
31. die Gemeinde Schwickershausen,
32. die Gemeinde Stepfershausen,
33. die Gemeinde Untermaßfeld,
34. die Gemeinde Utendorf,
35. die Gemeinde Vachdorf,
36. die Gemeinde Wahns,
37. die Gemeinde Wallbach,
38. die Gemeinde Walldorf,
39. die Stadt Wasungen,
40. die Gemeinde Westenfeld,
41. die Gemeinde Wölfershausen und
42. die Gemeinde Wolfmannshausen

schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – vom 10.10.2001 (Thür. GVBl S. 290 ff.) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

## Verbandssatzung

### §1 Name und Sitz

(1) Der Name des Zweckverbandes ist:

**Kommunaler Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA).**

(2) Sitz ist Meiningen.

### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder im **Bereich Wasserversorgung** sind die Städte und Gemeinden

Aschenhausen, Bauerbach, Belrieth, Bibra, Einhausen, Ellingshausen, Exdorf, Frankenheim, Friedelshausen, Haina, Henneberg, Herpf, Hümpfershausen, Jüchsen, Leutersdorf, Mehmels, Mendhausen, Metzels, Milz, Neubrunn, Nordheim, Oberkatz, Obermaßfeld-Grimmenthal, Oepfershausen, Queienfeld, Rentwertshausen, Rippershausen, Ritschenhausen, Römhild, Schwallungen, Schwickershausen, Stepfershausen, Untermaßfeld, Utendorf, Vachdorf, Wahns, Wallbach, Walldorf, Wasungen, Westenfeld, Wölfershausen und Wolfmannshausen. Verbandsmitglieder im **Bereich Abwasserentsorgung** sind die Städte und Gemeinden Aschenhausen, Bauerbach, Belrieth, Bibra, Einhausen, Ellingshausen, Exdorf, Frankenheim, Haina, Henneberg, Herpf, Jüchsen, Leutersdorf, Mendhausen, Metzels, Neubrunn, Nordheim, Obermaßfeld-Grimmenthal, Oepfershausen, Queienfeld, Rentwertshausen, Rippershausen, Ritschenhausen, Schwickershausen, Stepfershausen, Untermaßfeld, Utendorf, Vachdorf, Wallbach, Walldorf, Westenfeld, Wölfershausen und Wolfmannshausen.

### § 3 Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

## **§ 4 Aufgabe des Zweckverbandes**

**(1)** Der Zweckverband hat die Aufgabe

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu erhalten und zu verwalten,
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
6. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen, alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

**(2)** Der Zweckverband begründet ein Ver- oder Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.

**(3)** Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

**(4)** Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

**(5)** Der Zweckverband wird Mitglied eines Altlastenzweckverbandes.

## **§ 5 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Verbandsausschuss.



## **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1)** Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2)** Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, zuzüglich je 1 Stimme pro angefangene 1000 Einwohner. Maßgeblich sind die Einwohner, die der jährlichen Schlüsselzuweisung des Landes zugrunde gelegt werden.
- (3)** Stimmberechtigt sind die jeweiligen Mitglieder nur in dem Bereich, in welchen sie nach § 4 einen Auftrag an den Zweckverband erteilt haben.
- (4)** Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes kraft Amtes. Er kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

## **§7 Verbandsvorsitzender**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 8 Verbandsausschuss**

- (1)** Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss, der aus 7 Mitgliedern zuzüglich Vorsitzender und Stellvertreter besteht.
- (2)** Der Verbandsausschuss berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses, über die dieser abschließend entscheidet.

## **§ 8a Aufgaben des Verbraucherbeirates**

Zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erfolgt im Verbraucherbeirat ein Informationsaustausch. Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie die Kosten- und Aufwandsrechnungen.

### **§ 8b Zusammensetzung des Verbraucherbeirates**

(1) Der Verbraucherbeirat hat 9 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus 7 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und 2 Vertretern des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen

(a) mindestens 18 Jahre alt sein und

(b) ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten in dem Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden haben, die den sachkundigen Bürger vorschlägt. Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, der Geschäftsleiter sowie sonstige Mitarbeiter des Zweckverbandes sein.

(2) Die Verbandsversammlung fordert die Verbandsmitglieder durch Beschluss auf, zu einem bestimmten Termin, der frühestens 4 Wochen nach dem Beschluss liegen darf, Vorschläge für die Berufung der Beiräte zu machen.

(3) Die Beiräte werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes berufen. Die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus. Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden 7 Stellvertreter für jeden der unter (1) genannten 7 sachkundigen Bürger.

(4) Der Verbraucherbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzender) und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Beiräte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verbraucherbeirats auf sich vereint. Wird kein Bewerber gewählt, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wird in der Stichwahl Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet das Los.

### **§ 8c Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirats**

(1) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, danach von dem Beiratsvorsitzenden.

(2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu einer Sitzung des Verbraucherbeirats muss Zeit und Ort der Sitzung und die Tagesordnung angeben. Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbraucherbeirats erweitert werden, wenn alle Beiräte anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.

(3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.

(4) Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirats ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der in § 8b Absatz 1 Satz 1 genannten Stimmzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird die Versammlung des Verbraucherbeirats wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Verbraucherbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt.

(6) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu; er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen zu achten.

(7) Die Sitzungen des Verbraucherbeirats sind öffentlich. Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit der Sitzungen sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Verbandsversammlung oder den zuständigen Ausschuss.

### **§ 9 Verbandswirtschaft**

Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Näheres regelt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb.

### **§ 10 Deckung des Finanzbedarfes**

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Wassermengen und für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen.

Maßgeblich sind die Mengen für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll oder die entsprechende Menge des vorangegangenen Jahres.

### **§ 11 Austritt**

**(1)** Beabsichtigt ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband auszutreten, so bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Zweckverband.

**(2)** Voraussetzungen für den Austritt sind u. a., dass die Aufgabenerfüllung in dem herauszulösenden Gebiet gewährleistet ist und vor dem 31.12. eine Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen wird, in der folgendes zu regeln ist:

- Übernahme von Vermögen, Schulden sowie Personal
- Erfüllung von sonstigen Ausgleichsverpflichtungen.

**(3)** Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 38 ff. des Thür. Gesetzes für die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG).

### **§ 12 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im „Amtsblatt des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)“ veröffentlicht.

### **§ 13 Sonstiges**

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wasungen, den 20.10.2003

Gezeichnet und gesiegelt

Alle Bürgermeister der 42 Verbandmitglieder

## **Anlage 3: Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA) (Wasserbenutzungssatzung - WBS-) vom 28.01.2004**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.

### **§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen

Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| Versorgungsleitungen    | sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.  |
| Grundstücksanschlüsse   | sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. |
| Anschlussvorrichtung    | ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Abzweig samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.                          |
| Hauptabsperrvorrichtung | ist die erste Absperrarmatur der Wasserzähleranlage auf dem Grundstück mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. |
| Übergabestelle          | ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.  |



Anlagen des Grundstückseigentümers sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.  
(= Verbrauchsleitungen)

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität oder für die Vorhaltung von Löschwasser erforderlich ist.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversor-

gungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen

sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt (§ 4 Abs. 2), so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

## **§ 8 Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie im öffentlichen Straßenkörper verlaufen.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Die Grundstückseigentümer haben die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

### **§ 9 Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW, GS- oder DIN EN-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

## **§ 10 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind beim Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seinen Beauftragten.

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

### **§ 11 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **§ 12 Abnehmerpflichten; Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben dem Beauftragten des Zweckverbandes, der sich auszuweisen hat, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und deren Auswechslung, zum Absperrern der Hauptabsperrvorrichtung und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforder-

lich ist. Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

### **§ 13 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 14 Art und Umfang der Versorgung**

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Stellt der Grundstückseigentümer weitergehende Anforderungen an Beschaffenheit und Druck, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich oder öffentlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sons-



tige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher schriftlich oder öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder die aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

### **§ 15 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Grundstückseigentümer / Benutzer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen, ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefährdung hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Grundstückseigentümer / Benutzer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

### **§ 16 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes

verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 14 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dies zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 20 Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 17 Wasserzähler**

(1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Wasserzähler sind Eigentum des Zweckverbandes. Lieferung, Anbringung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes. Bei der Anbringung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(3) Der Zweckverband hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer ein-

wandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Beschädigungen, Störungen und den Verlust dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

### **§ 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### **§ 19 Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine nach der Eichordnung staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer

den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen von der Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung hat der Zweckverband nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

### **§ 20 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden; maßgeblich ist der Eingang beim Zweckverband.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

### **§ 21 Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 19 ThürKO (in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, ändert oder unterhält,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit dem Installationsarbeiten beginnt,
5. gegen die vom Zweckverband angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
6. nach § 14 Abs. 4 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.

### **§ 23 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08.11.2003 in Kraft.

Meiningen, den 28.01.2004

gez. Koch

Verbandsvorsitzender

Siegel

## Quellenverzeichnis

### verwendete Literatur

- Baumgartner, Albert / Liebscher, Hans-Jürgen: Lehrbuch der Hydrologie, Bd. 1: Allgemeine Hydrologie, quantitative Hydrologie, Berlin, Stuttgart 1990.
- Bender, Bernd: Gefahrenabwehr und Risikoversorge als Gegenstand nukleartechnischen Sicherheitsrechts, NJW 1979, 1425 – 1432.
- Bezirksregierung Hannover [EU-WRRL, 2002]:  
Bezirksregierung Hannover – EU-Wasserrahmenrichtlinie.  
[www.bezirksregierung-hannover.de](http://www.bezirksregierung-hannover.de). Stand: 12.01.2009.
- BMU [Gewässer, 2002]: BMU-Gewässerschutz: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland. [www.bmu.de/sachthemen/gewaesser/wrrl\\_umsetzung.htm](http://www.bmu.de/sachthemen/gewaesser/wrrl_umsetzung.htm). Stand: 11.01.2009.
- BMU [Gewässergüte, 2001]: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Umweltpolitik: Wasserwirtschaft in Deutschland – Gewässergüte oberirdischer Gewässer. 2. Teil, Oktober 2001.
- BMU [Grundlagen, 2001]: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-sicherheit – Umweltpolitik: Wasserwirtschaft in Deutschland – Grundlagen. 1. Teil, Oktober 2001.
- BMU [Prioritäre Stoffe, 2003]: Prioritäre Stoffe im Gewässerschutz.  
[www.bmu.de/de/1024/js/sachthemen/gewaesser/prioritaere\\_stoffe/](http://www.bmu.de/de/1024/js/sachthemen/gewaesser/prioritaere_stoffe/).  
Stand: 10.01.2009.



- BMU [Umsetzung, 2003]: Grundsätzliches zur Umsetzung der Wasser-  
rahmenrichtlinie in Deutschland.  
[www.bmu.de/de/1024/js/sachthemen/gewaesser/wrrl\\_umsetzung/](http://www.bmu.de/de/1024/js/sachthemen/gewaesser/wrrl_umsetzung/)  
Stand: 11.01.2009.
- Burghartz, Franz-Josef: Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz für  
das Land Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, München 1974.
- Creifelds, Dr. Carl: Rechtswörterbuch, 19. Auflage, München 2007.
- Darnstädt, Thomas: Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge, Frankfurt am  
Main 1983.
- DIN 4049, Teil 1 (1979): Hydrologie, Begriffe quantitativ.
- DIN 4049, Teil 2 (1990): Hydrologie, Begriffe der Wasserbeschaffenheit.
- Drews, Bill / Wacke, Gerhard / Vogel, Klaus / Martens, Wolfgang (Hrsg.):  
Gefahrenabwehr, Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des  
Bundes und der Länder, 9. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München  
1986.
- Europäische Gemeinschaft [WRRL, 2001]: Richtlinie 2000/60/EG des Eu-  
ropäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur  
Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemein-  
schaft im Bereich der Wasserpolitik.
- Feldhaus, Gerhard: Der Vorsorgegrundsatz des Bundesimmissions-  
schutzgesetzes, DVBl. 1980, 133 – 139.
- Feldhaus, Gerhard: Zum Inhalt und zur Anwendung des Standes der  
Technik im Immissions-schutzrecht, DVBl. 1980, 165 – 173.

- Geograv: Meiningen\_in\_SM.png verändert, aus [http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/d/d4/Meiningen\\_in\\_SM.png](http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/d/d4/Meiningen_in_SM.png), 27 Dezember 2007
- Gern, Alfons: Deutsches Kommunalrecht, 3. neuüberarbeitete Auflage, Baden-Baden 2003.
- Gieseke, Paul / Wiedemann, Werner / Czychowski, Manfred: Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 5. Auflage, München 1989.
- Henseler, Paul: Das Recht der Abwasserbeseitigung, Köln, Berlin, Bonn, München 1983.
- Höltling, Bernward / Coldewey, Wilhelm Georg: Hydrogeologie, Einführung in die allgemeine und angewandte Hydrogeologie, 7. neu und erweiterte Auflage, Heidelberg 2009.
- Jarass, Dr. Hans D. / Pieroth, Dr. Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 9. Auflage, München 2007.
- Jarass, Hans-Dieter: Bundesimmissionsschutzgesetz, Kommentar, München 1983.
- Kaller, Dr. Paul: Rechtslexikon für Studium und Ausbildung, 1. Auflage, Baden-Baden 1996.
- Ketteler, Gerd / Kippels, Kurt: Umweltrecht, Köln 1988.
- Kloepfer, Michael / Meßerschmidt, Klaus: Innere Harmonisierung des Umweltrechts, Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes, Berlin 1987.

- Kloepfer, Michael / Rehbinder, Eckard / Schmidt-Aßmann, Eberhard / Künig, Philip: Umweltgesetzbuch, Allgemeiner Teil, Berichte des Umweltbundesamtes 7 / 1990, Berlin 1990.
- Kloepfer, Michael: Umweltrecht, München 1989.
- Knemeyer, Dr. Franz-Ludwig / Badura, Prof. Dr. Peter (Hrsg.): Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden anhand ausgewählter Entscheidungen exemplarisch dargestellt für den Anschluss- und Benutzungszwang und dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit, München 1972.
- Krautter, Horst / Rosenkranz, Dietrich / Weygandt, Gerhard (Hrsg.): Heimat und Umwelt, Band 4 Kommunales Handlungskonzept für Wasser und Abwasser, Stuttgart 1986.
- Kunze, Richard / Bronner, Otto / Katz, Alfred: Gemeindeordnung Baden-Württemberg, Kommentar, 4. Auflage, Loseblatt-Ausgabe, Stuttgart.
- LAWA [Arbeitshilfe, 2002]: LAWA-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser-Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. [www.lawa.de/pubs/Arbeitshilfe.pdf](http://www.lawa.de/pubs/Arbeitshilfe.pdf). Stand: 17.01.2009.
- LAWA [Handlungskonzept, 2002]: LAWA-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser – Handlungskonzept zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. [www.lawa.de/pubs/Handlungskonzept.pdf](http://www.lawa.de/pubs/Handlungskonzept.pdf). Stand: 17.01.2009.
- Marburger, Peter: Die Regeln der Technik im Recht, Köln 1979.
- Martens, Wolfgang: Immissionsschutzrecht und Polizeirecht, DVBl. 1981, 597 – 609.

Mauser, Wolfgang: Wie lange reicht die Ressource Wasser? Vom Umgang mit dem blauen Gold, Bonn 2007.

NABU [WRRL, 2003]: Die neue Wasserrahmenrichtlinie.

[www.nabuoldenburg.de/wasser/wasserrahmenrichtlinie.php](http://www.nabuoldenburg.de/wasser/wasserrahmenrichtlinie.php).

Stand: 10.01.2009.

Papier, Hans-Jürgen: Anmerkung zum Urteil des OVG Berlin v.

17.07.1978, DVBl. 1979, 162.

Peters, Heinz-Joachim / Schenk, Karlheinz / Schlabach, Erhard: Umweltverwaltungsrecht, Heidelberg 1990.

Prümm, Hans-Paul: Umweltrecht, Frankfurt am Main 1989.

Rengeling, Hans-Werner: Die immissionsschutzrechtliche Vorsorge als

Genehmigungsvoraussetzung, DVBl. 1982, 622 – 629.

Rengeling, Hans-Werner: Die immissionsschutzrechtliche Vorsorge, Baden-Baden 1982.

Rienhardt, Walter / Seeger, Richard / Trumpp, Eberhard: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Baden-Württemberg; Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der haupt- und nebenamtlichen Beamten in Gemeinden, Städten, Ämtern und Landkreisen, Loseblatt Ausgabe, Wiesbaden, Stuttgart.

Roscher, Prof. Dr.-Ing. Habil. Harald: Rückgang des Wasserverbrauchs – Wasserrohrnetze im 21. Jahrhundert, in: wwt-Das Praxismagazin für Entscheidungen im Trink- und Abwassermanagement, HUSS-Verlagsgruppe Berlin, München, Ausgabe 3/2006.

- Salzwedel, Jürgen: Probleme einer inneren Harmonisierung des deutschen Umweltrechts, Überschneidungen zwischen gewerbe-, bewirtschaftungs- und planungsrechtlichen Komponenten, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Dokumentation zur 5. wissenschaftlichen Fachtagung, Berlin 1982, S. 33 – 72.
- Schink, Alexander: Umweltschutz – Eigentum – Enteignung – Salvatorische Klauseln, DVBl. 1990, 1375 – 1386.
- Schmidt-Jortzig, Prof. Dr. Edzard: Kommunalrecht, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1982.
- Schröder, Christoph: Vorsorge als Prinzip des Immissionsschutzrechts dargestellt am Beispiel des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1987.
- Sendler, Horst: Grundprobleme des Umweltrechts, JuS 1983, 255 – 260.
- Sendler, Horst: Wer gefährdet wen: Eigentum und Bestandsschutz den Umweltschutz – oder umgekehrt?, UPR 1983, 33 – 46.
- Sieder, Frank / Zeitler, Herbert / Dahme, Heinz: Wasserhaushaltsgesetz (Losebl.), München 1964 ff., Bayerisches Wassergesetz (Losebl.), München 1969ff.
- Siedler, Frank / Zeitler, Herbert / Dahme, Heinz: Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, Erster Halbband, Stand: 11. Lfg. 1988, München, Zweiter Halbband, Stand: 12. Lfg. 1990, München.
- TMLNU: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt: Europäische Wasserrahmenrichtlinie – Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans, Erfurt 2006.

TMLNU: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (Hrsg.): Fließgewässerlandschaften in Thüringen. Teil I: Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern, Erfurt 1996, <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/6.pdf>, Stand: 12.01.2009.

Trute, Hans-Heinrich: Vorsorgestrukturen und Luftreinhalteplanung im Bundesimmissionsschutzgesetz, Heidelberg 1988.

Umweltbundesamt [Wasser-Wasserrecht, 2000]: Wasser-Wasserrecht – Neue Europäische Wasserrahmenrichtlinie.  
[www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/5\\_99\\_wrrl.htm](http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/5_99_wrrl.htm).  
Stand: 11.01.2009.

Umweltbundesamt: Daten zur Umwelt 1988 / 1989, Berlin 1989, dass., Jahresberichte 1980, 1981, 1986 bis 1990, Berlin.

von Münch, Dr. Dr. h. c. Ingo / Kunig, Dr. Philip: Grundgesetz, Kommentar Bd. 1, 5. Auflage, München 2000.

Waibel, Gerhard: Gemeindeverfassungsrecht Baden-Württemberg, 5. Auflage, Ludwigsburg 2006.

## verwendete Rechtsquellen

- AbwAG                    Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)
- AbwVAbwasser        Verordnung über Anforderungen für das Einleiten von in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625)
- AVBWasserV            Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser(AVBWasserV)vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- BlmSchG                Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- DVO-GemO             Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000 (GBl. S. 3)

- EG-TrinkwR Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 03. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG L 330/32)
- GemO-BW Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20)
- GG Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. III, Gliederungsnr. 100-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926)
- GKZ-BW Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884)
- IfSG Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)
- LV-BW Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2008 (GBl. S. 119)



- LVG-BW Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Februar 2005 (GBl. S. 159, ber. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 169)
- LV-Thüringen Verfassung des Freistaates Thüringen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1994 (GVBl. S. 1194)
- ThürKGG Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Freistaates Thüringen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290)
- ThürKO Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 467)
- ThürVwVfG Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. 2005, S. 32), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 568, 572)
- ThürVwZVG Thüringer Verwaltungszustellungs- und vollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2002 (GVBl. S. 432)
- ThürWG Wassergesetz des Freistaates Thüringen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244)

- TrinkwV            Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- Verbandssatzung    Verbandssatzung des KWA in der Fassung vom 20. Oktober 2003 (ABl. d. LK SM-MGN, Ausgabe November 2003, S. 3), zuletzt geändert am 05. Januar 2005 (ABl. LK SM-MGN, Ausgabe Januar 2005, S. 4)
- VwVfG-BW           Landesverwaltungsverfahrensgesetz            Baden-Württemberg in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350)
- WBS                Wasserbenutzungssatzung des KWA in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2004 (ABl. d. LK SM-MGN, Ausgabe Februar 2004, S. 4)
- WG-BW             Wassergesetz Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 668), durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252)
- WHG                Wasserhaushaltsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

WRRL                    Richtlinie 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PAR-  
LAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000  
zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnah-  
men der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik  
(ABI. EG L 327/1)

## **Erklärung nach § 36 III APrOVw gD**

Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Schmalkalden, 28. Februar 2009

---

Maik Werner